

Bürger reden mit

Erneut große Resonanz auf Einwohnerversammlung



Etwa 600 Chemnitzer fanden sich am Freitagabend in der Mensa der Handwerkskammer ein und bekundeten damit ihr Interesse an der Ent-

In der zweiten Einwohnerversammlung hatte die Oberbürgermeisterin die Einwohner aus zehn Stadtteilen des Chemnitzer Westens eingeladen, sich unter anderem über Vorhaben zur Verkehrsentwicklung, zum Schulnetz und zu Investitionen in Kindertagesstätten zu informieren sowie gleichzeitig Fragen, Vorschläge und Anregungen vorzubringen.

„Dass sie so zahlreich erschienen sind freut uns sehr, zeigt es doch das große Interesse an der Entwicklung unserer Stadt“, konstatierte Barbara Ludwig und betonte, dass sie an dieser Form der Einwohnerbeteiligung ebenso festhalten werde wie an den monatlichen Bürgersprechstunden. „Mit ihnen ins Gespräch zu kommen ist wichtig, eröffnet es doch die Möglichkeit ihre Probleme, Anregungen und Vorschläge zu hören. Gleichzeitig ist es eine gute Gelegenheit, sie direkt zu informieren“, sagte die Oberbürgermeisterin und machte damit deutlich, dass die Verwaltungsspitze auf das Mitwirken und Engagement der Bevölkerung setzt. Weiter auf Seite 4 Foto: Schmidt

Weihnachtsfieber am Rathaus



Mit 30 Metern hat Chemnitz 2007 den höchsten Weihnachtsbaum Sachsens – 16.000 Lichter lassen ihn erstrahlen. Archiv-Foto: Schmidt

Der erste Schnee ist gefallen, Vorbote für das Weihnachtsfest. Darauf können sich die Chemnitzer wieder auf dem traditionellen Weihnachtsmarkt einstimmen. Noch steht die stattliche Fichte aus Klingenthal allein vor dem Rathaus, aber bald folgen die Pyramide, die seit 1986 ihren Stammplatz auf dem Weihnachtsmarkt hat, und andere bekannte Dekorationen nach.

In neun Tagen öffnet der Weihnachtsmarkt – keine Zeit also zum Verschnaufen für Helga Lindner und ihr Team vom Marktwesen. Immerhin müssen 200 Hütten rund um das Rathaus errichtet werden. Die Stände sind seit Jahren gefragt – nicht nur bei einheimischen Besuchern. Der über Sachsens Grenzen hinaus beliebte Markt, der sich vom Rathaus bis zum Düsseldorfer Platz und zum Rosenhof erstreckt, könnte, wenn es nach interessierten Händlern ginge, noch größer sein. Doch auch Fahrgeschäfte, wie die Bimmelbahn, das Riesenrad und Kinderkarussells beanspruchen ihren Platz. Fortsetzung auf Seite 4

Chemnitz schenkt Akron eine große Pyramide

Chriskindl Market wieder Höhepunkt – mehr als 70.000 Besucher zum Holidayfest erwartet

Für Amerikaner beginnt mit Thanksgiving am 22. November die Weihnachtszeit. Im Anschluss an das traditionelle Truthahn-Essen startet der Run auf Geschäfte, um rechtzeitig Geschenke fürs Fest zu erstehen. Der Handel in den USA registriert am Wochenende nach Thanksgiving meist Rekordumsätze. Genau der richtige Termin also für einen Weihnachtsmarkt. Und einen solchen richtet Chemnitz bereits zum vierten Mal in der Partnerstadt Akron aus. Am 24. November will Bürgermeister Detlef Nonnen den Chriskindl Market mit Hütten nach Chemnitzer Vorbild eröffnen. Wie hierzulande

schneidet man dazu einen Riesenstollen auf. Ein solches Gebäck aus Annaberg ist bereits auf dem Weg in die Partnerstadt, denn die weihnachtliche Leckerei hatten die Amerikaner ebenso wohlschmeckend gefunden wie Rostbratwurst und Kartoffelpuffer aus Deutschland. Eine besondere Weihnachtsüberraschung ist diesmal eine drei Meter hohe Weihnachtspyramide aus Gahlenz, die je zur Hälfte von der Stadt Chemnitz und von den deutschen Händlern des Chriskindl Market gesponsert wird. In der Vergangenheit hatten bereits ein Nussknacker und ein mannshoher Schwibb-

bogen die Reise über den großen Teich angetreten. Das jüngste Präsent aus Chemnitz ist dem Anlass angemessen, denn die Partnerschaft zwischen beiden Kommunen feiert 2007 ihr zehnjähriges Bestehen.

Zu den Gaben aus Chemnitz zählt auch ein Weihnachtsbaum, den es mit Kugeln und anderem Beiwerk zu schmücken gilt. Der Thüringer Glasbläser Mario Hausdörfer jedenfalls hat alles für die Dekoration Notwendige in einen großen Extrakarton gepackt und hofft, dass dieser rechtzeitig und unbeschadet in Akron eintrifft. Der Wettbewerb um den

schönsten Christbaum dient einem wohlthätigen Zweck. Der Erlös aus dessen Versteigerung kommt einem Kinderkrankenhaus in Akron zugute. Den Chriskindl Market Verkaufshütten und „Hutzenstub“ feiert die Partnerstadt übrigens mit einer gigantischen Fernsehshow, dem „Holidayfest“ und einer Santa-Claus-Welcome-Parade. Die Vorbereitungen zum Chriskindl Market verlangen auch in Deutschland einen gewissen logistischen Aufwand, den Kollegen des Chemnitzer Bürgermeisterrates in der Vergangenheit routiniert erledigten. Enden wird das Spektakel auch in diesem Jahr wieder mit einem brillanten Feuerwerk und einer Silvester-Party. ● (eh)

Ehrenamt gewürdigt

Zum 10.Tag des Ehrenamtes würdigt Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig am 24. November 87 ehrenamtlich engagierte Chemnitzer in einer Festveranstaltung im Rathaus. Vier von ihnen werden sich in das Goldene Buch der Stadt eintragen.

Uneigennützigste Motive stehen im Vordergrund, wenn sich Menschen für eine ehrenamtliche Tätigkeit interessieren. Das Bedürfnis nach solchen sozialen Kontakten und sinngebender Beschäftigung wächst unter anderem auch mit den Veränderungen am Arbeitsmarkt.

Weiter auf Seite 5

Partnerschaft für Chemnitz

„Es liegt nahe, eine erfolgreich praktizierte Zusammenarbeit schriftlich zu fixieren“, kommentierte der Rektor der Technischen Universität die zuvor geschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt und der Chemnitzer Alma Mater. Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig und Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes hatten den Kontrakt im Beisein von Stadträten und Vertretern der Universität am Mittwoch im Rathaus unterzeichnet. Das Papier beinhaltet neben bisherigen auch neue Themen der Zusammenarbeit, wie die wissenschaftliche Mitwirkung an der Stadtentwicklung, die Wirtschaftsförderung durch Forschungsange-



„Wichtige Entscheidungen werden meist im Stadtverordnetensaal getroffen, deshalb ist es folgerichtig, dass der Vertrag hier unterzeichnet wird“, empfing die Oberbürgermeisterin die Gäste. Foto: Steinebach

bote für Unternehmen oder aber vielseitige Beiträge zum kulturellen und geistigen Leben der Stadt.

Die Universität als Mittelpunkt von Forschung, Lehre und Weiterbildung in Chemnitz ist derzeit in einem Vorhaben eng mit der Stadt verflochten. Das von der Stadt initiierte Start-up-Gebäude auf dem Smart Systems Campus soll ab 2009 Uni-Absolventen mit innovativen Gründungs-ideen den Sprung in die Selbständigkeit erleichtern. Gleichzeitig erwartet sich die Stadt einen positiven Effekt auf die hiesige Wirtschaft. „Es ist folgerichtig, dass im kommunalen Haushalt 2008, gerade dieses Start-up-Gebäude mit 13 Millionen Euro die bedeutendste Hochbaumaßnahme ist“, konstatierte Barbara Ludwig.

Weiter auf Seite 3

Überblick

Ausschüsse	Seite 2
Stadtratsreport	Seite 3
Bürger reden mit	Seite 4
Weihnachtsfieber	Seite 4
Ehrenamt	Seite 5
Satzung	Seiten 6-17
B-Plan	Seite 18
Wissenschaftscafé	Seite 19

Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

am 29. November 2007, 16.30 Uhr, im Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

- Tagesordnung:**
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung der Tagesordnung
 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich – vom 1. November 2007
 4. Schwangerenberatung im Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz
BE: Frau Rechin, Sozialarbeiterin im Sachgebiet 53.41
 5. Verschiedenes
 6. Bestimmung von 2 Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses
- Lüth
Bürgermeisterin

Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich –

am 28. November 2007, 19.00 Uhr im Ratssaal, des Rathauses Röhrsdorf

- Tagesordnung:**
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung der Tagesordnung
 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates – öffentlich – vom 10.10.07
 4. Information des Ortsvorstehers
 5. Vorstellung des Konzeptes Straßen und Wegereinigung Vortrag von Herrn Schölla Bürgerinitiative Sonnenberg
 6. **Beschlussvorlage Nr. B 364/2007**
Einreicher: Ortsvorsteher
Beantragung des Ortschaftsrates zur Aufhebung des Beschlusses Nr. B-421/2001
 7. „weitere Ausbaustufe des Chemnitzer Modells“
Beschlussvorlage Nr. 361/2007
Einreicher: Ortsvorsteher
Terminplan für die Sitzungen des Ortschaftsrates Röhrsdorf im Jahr 2008
 8. Beratung zum Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Chemnitz für das Jahr 2008
 9. Abschlussbericht zur 800 Jahrefeier und Entlastung des Festkomitees mit Arbeitsgruppe Anfragen und Mitteilungen
 10. Anfragen und Mitteilungen
 11. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich –
- Konrad, Ortsvorsteher

Nach Buß- und Bettag veränderte Entsorgungstermine

Die Entsorgungstermine für Rest- und Bioabfall sowie Papier ändern sich:

	regulär	neuer Termin
Buß- und Bettag	21.11.2007	22.11.2007
	22.11.2007	23.11.2007
	23.11.2007	24.11.2007

Grundstückseigentümer werden gebeten, an den neuen Entsorgungstagen die Abfuhr ab 6 Uhr zu gewährleisten.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ASR-Chemnitz.de

Vortrag klärt auf

Hornissen – gefährdet, aber nicht gefährlich

Ein Vortrag über Hornissen ist die nächste Veranstaltung des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes in der Naturschutzstation, Adelsbergstraße 192. Termin dafür ist der 27. November, 17.30 Uhr. Ines Stelzner von der Unteren Naturschutzbehörde will mit ihren Ausführungen unter dem Motto „Gefährdet, aber nicht gefährlich“ über Lebensweise und Schutz der größten heimischen Wespenart aufklären und versucht zugleich, verbreitete Vorurteile zu entkräften.

Bekanntmachung der Sonderungsbehörde

Mit Ablauf der Rechtsmittelfrist und Rücknahme der eingelegten Rechtsmittel sind folgende Sonderungsbescheide gemäß § 9 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) und § 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unanfechtbar geworden:

52/06, 83/06, 84/06.

Krone, Leiter der Sonderungsbehörde der Stadt Chemnitz

Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –

am 27. November 2007, 16.30 Uhr, im Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

- Tagesordnung:**
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung der Tagesordnung
 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich – vom 30.10.2007
 4. Präsentation der Arbeit im Kinder- und Jugendhaus "Benario", Mülnerstraße 12 durch den Träger Alternatives Jugendzentrum e. V. (AJZ e. V.)
BE: Frau Stolp, Jugendpflegerin im Amt für Jugend und Familie
Frau Hößler, Mitarbeiterin der Einrichtung
 5. Beschlussvorlagen an den Jugendhilfeausschuss
 - 5.1 Antrag des Trägers „Chemnitzer Volksbühne e. V.“ auf Förderung einer Maßnahme aus dem „Soziokulturellen Jugendfonds“
- Vorlagennummer/Einreicher:**
B- 325/2007
- 5.2 Investive Zuwendung an den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Ev.-Luth. St.-Petri-Schloßkirchgemeinde für den Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Flurstück 117/1 der Gemarkung Schloßchemnitz
Vorlagennummer/Einreicher:
B- 332/2007
 6. Berichterstattung über die Arbeit der Kinder- und Jugendstiftung "Johanneum"
BE: Herr Merkel, stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Kinder- und Jugendstiftung „Johanneum“
 7. Verschiedenes
 8. Bestimmung von 2 Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzstation Herrenhaide

Gemäß § 76 (1) der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 liegt der Entwurf der Haushaltsatzung des Zweckverbandes „Naturschutzstation Herrenhaide“ für das Haushaltsjahr 2008

vom Montag, den 26.11.2007 bis Donnerstag, den 06.12.2007 in der Stadtverwaltung Burgstädt, Brühl 1, Ordnungsamt während den Öffnungszeiten

montags 9 Uhr bis 12 Uhr
dienstags 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
donnerstags 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
freitags 9 Uhr bis 12 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Taura Köthensdorfer Str. 1, Zi. 4 während den Öffnungszeiten

montags 9 Uhr bis 12 Uhr
dienstags 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
donnerstags 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
freitags 9 Uhr bis 12 Uhr

sowie von Montag, den 26.11.2007 bis Montag, den 17.12.2007

in der Stadt Chemnitz, Stadtteil Wittgensdorf, Rathausplatz 1 während den Öffnungszeiten

montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Einwohner und Abgabepflichtige können lt. § 76 (1) Satz 2, Teil 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

in der Stadtverwaltung Burgstädt und in der Gemeinde Taura vom 07.12.2007 bis 18.12.2007

sowie im Stadtteil Wittgensdorf vom 18.12.2007 bis 22.01.2008

Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Burgstädt, den 21.11.2007

Naumann amt. Vorsitzender des Zweckverbandes

Naturschutzstation Herrenhaide

Amtsblatt

Impressum

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz, die Oberbürgermeisterin

SITZ Markt 1, 09106 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL

DES AMTSBLATTES

CHEFREDAKTEUR: Katja Uhlemann

REDAKTION Monika Ehrenberg

Tel. (0371) 4 88 15 33, Fax (0371) 4 88 15 95

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. (0371) 65 62 00 50, Fax (0371) 65 62 70 05

Abonnement mtl. 11,- €

Geschäftsführung

Christian Jaeschke • Achim Schröder

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH OBJEKTL EITUNG

Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50

ANZEIGENBERATUNG

Antje Landrock, (0371) 65 62 00 51

Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52

SATZ HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG

DRUCK

Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG

VERTRIEB

VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG

Reklamationservice Vertrieb

Tel. (0371) 65 62 12 19 u. 65 62 12 05

E-MAIL amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste

Nr. 7 vom 1.10.2005



Der
Amtsblatt
Stadtrats-
report

CHEMNITZ

Berufliches Schulzentrum mit sachsenweit einmaligem Schwerpunkt

Am Beruflichen Schulzentrum (BSZ) für Gastgewerbe, Ernährung, Hauswirtschaft soll das Bildungsangebot erweitert werden. Der Stadtrat Chemnitz beschloss in seiner jüngsten Sitzung die Erweiterung des bisherigen Spektrums um die Schulart Fachoberschule, Fachrichtung Wirtschaft, Schwerpunkt Gastgewerbe und Ernährung. Geplant ist der Be-

ginn ab dem Schuljahr 2008/09. Das Chemnitzer BSZ ist die erste Einrichtung in Sachsen mit diesem Angebot. Bisher wurden Interessenten für diesen Schwerpunkt an Fachoberschulen für Agrarwirtschaft oder Wirtschaft unterrichtet.

Mit dem Angebot reagiert das BSZ auf die veränderten Bedingungen am Arbeitsmarkt: Leistungsstarke

Schülerinnen und Schüler können auf diesem Weg höhere Qualifikationen erzielen. „Nach Beendigung der Fachoberschule steht den jungen Erwachsenen der Weg ins mittlere Management offen“, bestätigt Schulleiterin Elke Schneider. Innerhalb der Ausbildung werden ernährungswissenschaftliche, gastronomische, touristische und betriebs-

wirtschaftliche Kenntnisse vermittelt.

Die Vollzeitausbildung dauert zwei Jahre, Zugangsvoraussetzung ist der Realschulabschluss. Bewerber mit entsprechender Berufsausbildung können den Abschluss in einem Jahr erreichen. Nach dem Abschluss ist ein Studium möglich. „Wir hoffen auf Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus“, so die Schulleiterin. Voraussetzung ist eine Mindestzahl von 16 Interessenten.

● (uh)

Straßenausbaubeitrag bürgerfreundlich entschieden

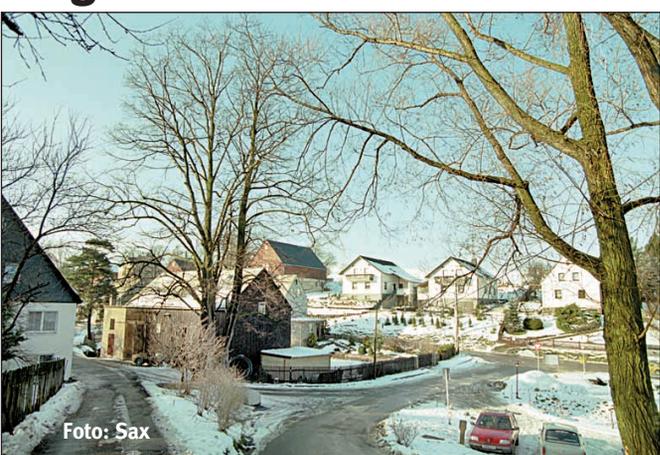


Foto: Sax

Chemnitz gehört zu den ersten sächsischen Kommunen, die keine Straßenausbaubeiträge mehr erheben. Diese Entscheidung des Stadtrates

vom vergangenen Mittwoch fand sachsenweit Beachtung.

Auch sollen die seit dem Jahr 2003 bereits gezahlten Straßenausbau-

beiträge erstattet werden. Die Rückzahlungssatzung tritt mit Beschluss der Aufhebungssatzung in Kraft.

Diese von den Chemnitzer Grundstückseigentümern positiv aufgenommene Entscheidung des Stadtrates ist durch ein Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes möglich geworden, welches den Kommunen eigenen Ermessensspielraum beim Erlass von Straßenausbaubeitragssatzungen einräumt. Mit dem Urteil wurde die bisher vertretene Rechtsauffassung revidiert, dass Kommunen grundsätzlich verpflichtet sind, Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Die bürgerfreundliche Entscheidung des Chemnitzer Stadtrates bedeutet allerdings in den nächsten vier Jahren rund 1,1 Millionen Euro Einnahmeverluste im städtischen Haushalt zum Ausbau von Straßen. ● (eh)

Partnerschaft für Chemnitz

Fortsetzung von Seite 1

Rektor Matthes merkte in diesem Zusammenhang an, dass es auch gelingen müsse, weitere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Chemnitz anzusiedeln und so an Förderprogrammen zu partizipieren. Er betonte zugleich die Notwendigkeit einer engen Partnerschaft mit der Stadt, da sich der Wettbewerb unter den Universitäten verschärfe. Die Chemnitzer Universität mit ihren derzeit 10.700 Studenten ist Bestandteil städtischen Lebens. Gleichwohl wollen beide Partner noch mehr jungen Menschen ein Studium an der TU schmackhaft machen und Bedingungen schaffen, „so dass sie nicht nur hier studieren, sondern im Idealfall hier arbeiten und leben wollen“, sagte Barbara Ludwig. Für die Stadt ist dies eine Notwendigkeit, in Anbetracht der sinkenden Schülerzahl, die in den nächsten Jahren Chemnitzer Gymnasien verlässt. Längst unterstützt die Kommune den wissenschaftlichen Nachwuchs, so unter anderem mit der teilweisen Rückerstattung der Semestergebühren. Rund 190.000 Euro stehen dafür im Etat. An der Hochschule lehrende wie lernende Eltern profitieren zudem vom Projekt „Familienfreundliche Universität“, indem sie kommunale Kitaplätze in Campusnähe erhalten. Nicht zuletzt gilt es auch weiterhin, das Potenzial der Uni in Sachen Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Chemnitzer Bevölkerung zu nutzen. Durch den Kooperationsvertrag „können wir es verbindlich machen und wie es in Chemnitz üblich ist, an die Arbeit gehen“, so Barbara Ludwig. ● (eh)

Bürger reden mit

Fortsetzung von Seite 1

Das demokratische Vorgehen lobte eine Grünaer Bürgerin unter Beifall und regte an, dass Einwohnerversammlungen künftig neben Kritik und Anregungen auch Raum für Berichte von Einwohnern über Positives aus ihren Stadtteilen bieten sollten.

Mit 58.150 Einwohnern zählt das Stadtgebiet West zu den bevölkerungsreichsten Wohnquartieren in Chemnitz. Reichenbrand, Siegmar und Schönau gehören ebenso dazu, wie der Kaßberg, Grüna, Rabenstein, Rottluff und Altendorf, Mittelbach und Stelzendorf.

Während komplexe Vorhaben, wie der Südverbund besonders die Anwesenden aus Schönau, Rottluff und Altendorf interessieren, waren Schulnetzplanung, Kinderbetreuung und Verbesserung von Freizeitangeboten sowie Stadtentwicklung, Nahverkehr und Straßenreinigung von allgemeinem Interesse.

Je nach Wohnort unterschieden sich die Wünsche und Probleme der Einwohner mitunter erheblich voneinander. Bevor die Teilnehmer allerdings konkrete Fragen an die Verwaltung richteten, informierten die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen über konkrete Vorhaben.

Längerfristige Ziele und konkrete Projekte

So definierte Baubürgermeisterin Petra Wesseler Ziele zur Verkehrsentwicklung, beschrieb ebenso Parkraumkonzepte für den Kaßberg und Vorhaben im Bereich der Naherholung und Ökologie. In diesem Zusammenhang erfuhren die Anwesenden auch, dass ein Investor für die Industrietrache der früheren Firma Sportret am Fuße des Kaßbergs gefunden sei.

In den kommenden Jahren liegen Verkehrsprojekte wie die Weiterführung des Südverbundes bis zur Dresdner Straße und der weitere Ausbau der Zschopauer Straße an. Diese komplexen Bauvorhaben sollen den Fernverkehr um die Stadt zu Bundesstraßen und Autobahnen führen und das Zentrum vom Lkw-Verkehr entlasten. Parallel dazu will die Stadtverwaltung den Öffentlichen Nahverkehr sowie das Rad- und Fußwegenetz schrittweise verbessern. Und gerade diese Themen brannten den Anwesenden am Freitagabend auf den Nägeln.

So erhielt Stefan Tschöck von der CVAG

Gelegenheit, das ab März 2008 geplante Busnetz vorzustellen und dabei zu erläutern, dass das ÖPNV-Angebot nicht reduziert, sondern nach Kundenbedarf optimiert werde.

Schulen haben Priorität

Über konkrete Projekte der Schulnetzplanung informierte Matthias Näther vom Schulverwaltungsamt. Wie weit reichend die Entscheidung von Verwaltung und Stadtrat ist, den Schulsanierungen eine höhere Priorität im städtischen Etat einzuräumen, belegten die von ihm genannten Zahlen. In diesem Bereich sind Investitionen in Größenordnungen von vielen Millionen Euro nötig.

18 von insgesamt 83 Chemnitzer Schulen liegen im Stadtgebiet West. Hier wurde für 1,2 Millionen Euro die Rekonstruktion der Mittelschule Reichenbrand vorgenommen. Noch zu sanieren ist deren Aula in den Jahren 2008/2009. Die Schönauer Schule hingegen hat zwar neue Fenster, doch auch hier steht noch eine Dacherneuerung im Jahr 2012 an.

Auch die beiden Gymnasien im Stadtgebiet West: das Karl-Schmidt-Rottluff- und das André-Gymnasium haben Sanierungen hinter sich. Doch gibt es hier ebenfalls weiteren Finanzierungsbedarf – so im Gebäude an der Hohe Straße 25, das derzeit renoviert wird, und auch das André-Gymnasium benötigt noch eine Zweifeld-Sporthalle, die aus finanziellen Gründen erst 2010 gebaut werden kann.

Der immense Investitionsbedarf für Schulen macht gleichwohl deutlich, welch schwierige Entscheidungen bei rückläufigen Schülerzahlen zu treffen sind. So sei zwar der Wunsch der Rabensteiner nachvollziehbar, ihre Schule zu erhalten, doch müsse gerade anhand demografischer Fakten genau abgewogen werden, welche Schulstandorte sinnvoll und machbar seien, sagte die Oberbürgermeisterin. Die Bürgerinitiative Rabenstein hatte im Vorfeld der Einwohnerversammlung 1400 Unterschriften gesammelt, um ihrer Forderung Nachdruck zu verleihen.

Sozialbürgermeisterin Heidemarie Lüth konnte den versammelten Einwohnern ein positives Statement zu den Kindertagesstätten liefern. Bei etwa 40 Prozent liege das Angebot an Krippenplätzen im Bundesdurchschnitt. Chemnitz dagegen hat eine Versorgungsquote von 61 Prozent und ist damit Vorbild für andere Kom-

munen.

136 Kindertageseinrichtungen gibt es in Chemnitz, 33 befinden sich im Westen der Stadt. Neun Kitas wurden dort bereits komplett und vier umfassend saniert, in weiteren 20 Einrichtungen sind bautechnische Brandschutzmaßnahmen getroffen worden, berichtete die Sozialbürgermeisterin und verwies darauf, dass in Abhängigkeit vom städtischen Haushalt eine Prioritätenliste zur Sanierung der Einrichtungen erstellt wurde.



Foto: Schmidt

Ihre Fragen, bitte!

Etwa 30 Bürger richteten im zweiten Teil der Einwohnerversammlung Fragen direkt an die Verwaltungsspitze. Weitere 19 legten ihre Anregungen, Fragen und Meinungen in schriftlicher Form dar.

Es interessierten besonders zeitliche und bauliche Abläufe beim Weiterbau des Südverbundes und der Anbindung des Knotenpunktes Kalkstraße an die Autobahn.

Bewohner der Stadtteile Altendorf und Rottluff forderten eine baldige Entlastung vom Lkw-Verkehr durch ihre Wohngebiete. Das hohe Verkehrsaufkommen auf einzelnen Straßen und die daraus resultierende Feinstaubbelastung sei inakzeptabel. Schönauer Bürger kritisierten zudem, dass der Südverbund nicht zügig genug weitergebaut werde und so noch immer Wohngebiete vom Durchgangsverkehr belastet sind.

Auf die Frage, weshalb man die Durchfahrt vom Südring über die Bahnstraße zur Zwickauer Straße nicht öffne, antwortete Tiefbauamtsleiter Bernd Gregorzyk: Die Stadt muss in diesem Bereich Schallschutzwände

errichten und wird in den kommenden Monaten prüfen, wie hoch die Belastungen dort sind. Danach sollen bis September 2008 sowohl dem Regierungspräsidium als auch dem Stadtrat Lösungsalternativen vorliegen.

Die Frage, weshalb die beiden genannten großen Verkehrsvorhaben nicht schneller realisiert werden, beantwortete Baubürgermeisterin Wesseler mit dem Hinweis auf die Entscheidung des Stadtrates, den Schulsanierungen vor Straßenbaumaßnahmen Vorrang zu geben.

Allein der Weiterbau des Südverbundes zur Zwickauer Straße koste inklusive Unterführung der Bahnanlagen etwa 21 Millionen Euro, schätzten Fachleute des Baudezernates.

Der Zustand von Straßen ist generell ein Fakt, an dem sich Gemüter erhitzen. So drängen Bürger auf die baldige Sanierung der Riedstraße, die eine Hauptzufahrt zum Krankenhaus Rabenstein ist. Für 2008 sind dafür Gelder eingeplant.

Ein Spagat zwischen Wünschenswertem und Machbarem, gelte es bei jedem kommunalen Haushalt zu vollbringen. Dass dieser auch für 2008 wieder ausgeglichen vorliege, ist Resultat kluger Abwägung, welche Investitionen Vorrang haben müssen, erklärte die Oberbürgermeisterin.

Auf der Agenda der Fragenden standen ebenfalls Themen, auf die die Stadt nur indirekt Einfluss nehmen kann. So beklagten Reichenbrander Bürger die schlechte Einzelhandelsituation in ihrem Stadtteil.

Ein Phänomen, das im gesamten Stadtgebiet zu verzeichnen sei, stellte Baubürgermeisterin Petra Wesseler

fest. Lebensmittelketten tendieren eher zur flächenmäßigen Vergrößerung ihrer Märkte denn zu neuen kleineren Filialen. Die Stadt steuere mit ihrem Einzelhandelskonzept dagegen und versuche zudem, das Unternehmen „Konsum“ zur Eröffnung von Filialen in Chemnitz zu bewegen. Die Entscheidung dazu fällt allerdings in der privaten Wirtschaft.

Engagement der Bürger gefragt

Oft konnten die Bürgermeister und Vertreter der Verwaltung sofort konkrete Antworten geben. Zu Sachverhalten, die einer eingehenden Prüfung bedürfen, sicherte Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig schriftliche Antworten zu.

Dass Bürger nicht nur Forderungen aufmachen, sondern auch durch eigenen Einsatz etwas für die Allgemeinheit tun können, das war die Antwort auf eine Frage aus Rottluff, dem Geburtsort und Namensgeber des bedeutenden Chemnitzer Expressionisten. Der Wunsch, das Geburtshaus und die langjährige Wirkungsstätte Karl Schmidt-Rottluff zu erhalten, liegt nahe und ist für die Stadt wünschenswert. „Vielleicht gelingt es ja, Sponsoren und Stifter in diesem Bestreben zu vereinen“, äußerte Barbara Ludwig die Hoffnung auf privates Engagement.

Sie wertete die dreistündige Einwohnerversammlung als Erfolg im Dialog zwischen Bürger und Verwaltung. „Ihre Ideen und Anregungen eröffnen andere Perspektiven, die konstruktiv und unverzichtbar für unsere Arbeit sind“, betonte die Oberbürgermeisterin abschließend. ● (eh)

Weihnachtsfieber am Rathaus

Fortsetzung von Seite 1

Wer über den Weihnachtsmarkt schlendert, den verführen Düfte von Glühwein, gebrannten Mandeln, kandierten Nüssen, Lebkuchen und Bratwurst. Und wer kann schon nein sagen bei Pistazien- und Kokosgebäck aus dem Elsass oder bei Leckereien aus finnisch Honig? Die Köstlichkeit aus Lappland finden Leckermäuler übrigens zum ersten Mal auf dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt. Denn wie in jedem Jahr suchen die Mitarbeiter des Marktwesens nach neuen Angeboten. Diesmal sind es Emaille aus Omas Zeiten,

Designerstücke aus Edelstahl und Geschenkideen unter einem bestimmten Motto – der Fruchtfliege. Wer immer damit seine Lieben zum Fest beglücken mag, hier findet er reichlich Anregungen zum Verschenken.

Zu bestaunen gibt es in der Adventszeit allerhand, das verspricht auch der „Historische Weihnachtsmarkt“ in der Klosterstraße. Vom DON bis zur Theaterstraße errichtet die Agentur „Sündenfrei“ altertümliche Stände und Zelte, wo Steinmetz, Glasbläser und Schmied ihre handwerklichen Künste zeigen und die auf



Foto: Schmidt

althergebrachte Art erzeugten Waren natürlich auch verkaufen. In diesem Ambiente dürften Met, heißer Saft und Leckereien reißenden Absatz finden, vor allem dann, wenn man zuvor seine Kraft beim „Hau den Lukas“ gemessen hat.

In der Klosterstraße erklingen Moritaten und Märschen sowie Melodien, die „Die Traminer“ aus Dresden à capella zu Gehör bringen. Am 30. November, 16 Uhr, wenn typischer Weihnachtsduft durch die Innenstadt strömt, wird Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig den Weihnachtsmarkt eröffnen und das erste Stück des riesigen Stollens anschneiden. Chemnitzer und Gäste dürfen sich

während der kommenden Wochen auf traditionelle Höhepunkte freuen, wie das Turmblasen, den Stundenruf des Türmers sowie auf ein unterhaltsames Bühnen-Programm – bei dem natürlich auch der tägliche Besuch des Weihnachtsmanns nicht fehlt.

Erstes Highlight ist wie in der Vergangenheit die große Bergparade mit 300 Musikern und 600 Trachtenträgern, die am 1. Dezember, 14 Uhr von der Karl-Liebknecht-Straße zum Stadthallenvorplatz ziehen. ● (eh) Geöffnet hat der Weihnachtsmarkt vom 1. bis 23. Dezember jeweils sonntags bis donnerstags von 10 bis 20 Uhr, freitags und samstags von 10 bis 21 Uhr.

Neue Wege und Grünflächen

Parallel zum Baugeschehen am Innenstadt-Baufeld 6 hat jetzt die Gestaltung der Freiflächen um das Areal und die Verlängerung der Wallanlage in Richtung Theaterstraße begonnen. Dabei entstehen etwa 2.500 Quadratmeter Gehwege und auf 425 Quadratmetern wasser-durchlässige Grünflächen. Außerdem werden 18 große Bäume gepflanzt. Das Material für die neuen Oberflächenbeläge besteht aus kleinsteinigem Granitpflaster und -platten. Mit diesen Belägen sind die bereits fertig gestellten Verkehrsflächen um die Hochbauten der Mittelstandsmeile ausgestattet. In die Baumaßnahme eingeschlossen ist auch die Neugestaltung des Kreuzungs- und Abfahrtsbereiches



für die Tiefgarage „Galerie Roter Turm“. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrsflusses wird die Aus- und Einfahrtszone verbreitert und die vorhandene Ampel angepasst. das Bauende soll im Juli 2008 sein. Die Kosten belaufen sich auf etwa 750.000 Euro. ●
Blick auf die City Foto: Sax

Ehrenamt gewürdigt

Fortsetzung von Seite 1

Etwa dreiundzwanzig Millionen Deutsche widmen derzeit einen Großteil ihrer Freizeit gemeinnützigen Aufgaben. In Chemnitz sind 1600 Freiwillige erfasst, die monatlich mehr als 20 Stunden in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen tätig sind. Doch dürfte die Zahl der Freiwilligen weit größer sein, da nicht jeder Ehrenamtler aktenkundig ist. Viele soziale, sportliche oder kulturelle Projekte wären ohne das selbstlose Tun dieser Menschen undenkbar. Deshalb ehrt die Stadt jährlich im Dezember Frauen und Männer die sich besonders engagiert einer ehrenamtlichen Tätigkeit widmen. ● (eh)

Weihnachtsbaum frisch aus dem Wald

Am 8. Dezember von 9 bis 13 Uhr können Interessenten Weihnachtsbäume direkt aus dem Ebersdorfer Wald kaufen. Angeboten werden Blaufichten zum Preis von 15 Euro und Weißtannen zum Preis von 30 Euro. Es können Bäume bis 2,50 Meter Höhe geschnitten werden. Die Verpackung mit Netz ist im Preis inbegriffen. Festes Schuhwerk, Handschuhe und eine geeignete Säge sind hilfreich, um den eigenen Weihnachtsbaum nach Maß auszuwählen und selbst zu schneiden. Die Zufahrt über Slevogtstraße und Tännichtleite ist ausgeschildert. ●

Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) wird folgender

Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwid-

rigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sach-

verhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung)

vom 12. November 2007

Auf Grund des § 63 Abs. 2 Satz 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. 482), geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 146) und der §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) und vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Gesetz vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 24.10.2007 mit Beschluss Nr. B-289/2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die öffentliche Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung zur Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers. Der Stadt obliegt die Aufgabe der Beseitigung des im Stadtgebiet angefallenen Abwassers. Diese Aufgabe lässt die Stadt durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (nachfolgend „ESC“ genannt) durchführen. Die Stadt hat der Stadtwerke Chemnitz AG (nachfolgend „SWC“ genannt) als Konzessionär die Beseitigung des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers übertragen.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, wenn es direkt über eine Grundstücksentwässerungsanlage, direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen oder ein Gewässer gelangt oder in abflusslosen Gruben gesammelt oder in Kleinkläranlagen oder nicht kommunalen Kläranlagen behandelt wird.

(3) Die SWC führt die Abwasserbeseitigung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch. Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz (AEBAbwasser) der SWC einschließlich des dazugehörigen Entgeltblattes.

(4) Die Stadt ist Eigentümerin der öffentlichen Abwasseranlagen und verwaltet diese durch ihren Eigenbetrieb ESC. Die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zum Zwecke der Ableitung und Beseitigung der Abwässer erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages. Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (ABAbwasseranlagennutzung) der Stadt Chemnitz sowie das dazugehörige Entgeltblatt. Soweit die Stadt aufgrund dieser Satzung hoheitlich handelt, wird sie durch ihren Eigenbetrieb ESC vertreten.

(5) Die Stadt Chemnitz ist ferner verantwortlich für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen und bedient sich dafür des Eigenbetriebes Abfallentsorgungs- und

Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (nachfolgend „ASR“ genannt). Der ASR übernimmt den anfallenden Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Inhalt aus abflusslosen Gruben und liefert ihn bei der SWC zur Behandlung an. Die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages mit dem ESC. Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die mobile Abwasserentsorgung der Stadt Chemnitz (AB Mobile Abwasserentsorgung) sowie das dazugehörige Entgeltblatt.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

3. Niederschlagswasser
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, befestigten oder unbefestigten Flächen (natürlicher Ablauf wild abfließenden Wassers) in das öffentliche Kanalnetz mittelbar oder unmittelbar abfließende Wasser.

4. Öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung

Die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung hat den Zweck, das im Gebiet der Stadt Chemnitz anfallende Abwasser zu sammeln, abzuleiten und zu behandeln. Zur öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung gehören die öffentlichen Abwasseranlagen und die Anlagen der mobilen Abwasserentsorgung.

5. Öffentliche Abwasseranlagen
Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören insbesondere:

- a) Das gesamte städtische Entwässerungsnetz einschließlich der Entwässerungskanäle und aller technischen Einrichtungen inklusive der Anschlusskanäle, Kläranlagen, Sonderbauwerke wie Abwasserpumpwerke- und Regenrückhalteanlagen, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen,
- b) die öffentlichen Druckrohrleitungen in Gebieten, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen durch eine Druckentwässerung entsorgt werden,
- c) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht durch die Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt wurden, wenn sich der ESC bzw. die SWC dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.

6. Entwässerungskanäle sind:

- Schmutzwasserkanäle; sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser, Druckleitungen von Druckentwässerungssystemen werden ebenfalls als Schmutzwasserkanäle betrachtet,

- Niederschlagswasserkanäle; sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser,
- Mischwasserkanäle; sie sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

7. Anschlusskanäle

- Anschlusskanäle sind grundsätzlich die direkten Verbindungsleitungen zwischen dem Entwässerungskanal und der Grundstücksgrenze des direkt an der dem öffentlichen Verkehr zugewidmeten Straße angrenzenden Grundstückes,
- Verläuft der Entwässerungskanal nicht in der öffentlichen Straße, sondern im anzuschließenden Grundstück, ist der Entwässerungskanal die Grenze der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und einen Anschlusskanal gibt es nicht. Erstreckt sich das Eigentum eines Anschlussnehmers auf die angrenzende, dem öffentlichen Verkehr zugewidmete Fläche, so gilt der in dieser Fläche liegende Kanal als Entwässerungskanal bzw. Anschlusskanal.

8. Mischsystem

Beim Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Mischwasserkanal abgeleitet.

9. Trennsystem

Beim Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt voneinander in verschiedenen Kanälen abgeleitet.

10. Mobile Abwasserentsorgung

Die mobile Abwasserentsorgung erfolgt mittels Saugfahrzeugen, die Schlamm oder Fäkalien aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben aufnehmen und transportieren sowie ggf. aufarbeiten.

11. Grundstücksentwässerungsanlagen

Private Grundstücksentwässerungsanlagen, nachstehend „Grundstücksentwässerungsanlagen“ genannt, sind private Einrichtungen, die der Sammlung, Rückhaltung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem privaten Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Grundstücksentwässerungsleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Revisionsschächte und Öffnungen, Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Pumpwerk(e) für eine Druckentwässerung sowie die zugehörige Druckleitung im Grundstück, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobeentnahmeeinrichtungen, Abwassermengensmessstellen, Abwasserbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen und Regenrückhalteanlagen.

12. Grundstücksentwässerungsleitungen

- Grundstücksentwässerungsleitungen sind die Verbindungsleitungen auf dem Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Zu den Grundstücksentwässerungsleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzugängliche, auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegte Leitungen).
- Grundstücksentwässerungsleitungen sind bei Grundstücken in zweiter Reihe neben den eigenen Leitungen

auf dem Grundstück auch die Verbindungsleitung auf dem fremden Grundstück zum Anschlusskanal, Entwässerungskanal oder Kontrollschacht auf dem Grundstück, welches direkt an die öffentliche Straße bzw. an eine der öffentlichen Nutzung gewidmete Straße oder Fläche grenzt.

13. Rückstauenebene

Als Rückstauenebene wird die Höhe der Straßenoberfläche an der Einbindestelle des Anschlusskanals am öffentlichen Straßenkanal festgelegt, soweit keine andere Rückstauenebene durch den ESC vorgegeben wird.

14. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

15. Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasseranlagen werden ausschließlich von der SWC als Entsorger unterhalten und betrieben. Unterhaltung und Betrieb durch Dritte bedürfen der Zustimmung der SWC und des ESC.

16. Einleiter

Einleiter sind diejenigen, die Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten und/oder sonst hineingelassen. Einleitung ist der dementsprechende Vorgang.

17. Abwasserteilstrom

Abwasserteilstrom ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge des Abwassers, das in einem bestimmten Produktions-/Gewerbebereich, in einem Teil eines Produktions-/Gewerbebereiches oder bei einzelnen Produktionsanlagen/Gewerbeeinrichtungen anfällt.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem ESC zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Benutzungszwang). Der Erbauer oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach § 3 (1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Inter-

esse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Der nach § 3 (1) Verpflichtete hat Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben unter Beachtung von §§ 10, 12 vorzusehen, sofern das Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist (Anschlusszwang). Der nach § 3 (1) und (2) Verpflichtete hat den Schlamm aus Kleinkläranlagen und/oder den Inhalt aus abflusslosen Gruben durch den ASR entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 (1) Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(7) Eine Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss gilt nicht für Niederschlagswasser, das zu seiner Beseitigung versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, sofern hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist. Der ESC kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächstgelegene öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar und/oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der ESC verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der ESC den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und deren Benutzung befreit der ESC den nach § 3 (1) bzw. (2) Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist hinsichtlich des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen bei der SWC und hinsichtlich des Anschlusses an die mobile Abwasserentsorgung bei dem ASR jeweils schriftlich einzureichen.

Fortsetzung auf Seite 7

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung)

vom 12. November 2007

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse, Einleitbedingungen

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabseparierung oder -verwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Gewässer schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zur Ablagerung oder Verstopfung in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, wie

- Kehrtrich, Asche, Müll, Textilien, Fasern, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latex, Kieselgur,
- Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies, feststoffhaltige Schlempe,
- Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle und Abprodukte aus Nahrungsmittel verarbeitenden Betrieben und aus der Leder verarbeitenden Industrie,

2. Schlämme jeglicher Art, wie Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs-, Abscheide- und sonstigen Abwasserverhandlungsanlagen,

3. Stoffe, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebszeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,

4. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,

5. Abwasser und Wasser, welches insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird, hierzu gehören auch Kühlwasser,

6. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,

7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,

8. Stoffe, die giftig, ätzend, feuergefährlich, explosibel, fett- oder ölhaltig, seuchenverdächtig sind sowie solche, die übel riechende, giftige, explosive Dämpfe oder Gase bilden und sonst schädlich sind, wie

- Säuren und Laugen,
- Benzin, Heizöl, Mineralöle, Schwerflüssigkeiten, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- Blut, Molke,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
- Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, die die Abscheidung von Ölen und Fetten verhindern,
- Emulsionen, Bitumen und Teer,
- kontaminiertes Löschwasser, Karbide, die Acetylen bilden,
- spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, wie Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
- radioaktive Stoffe,
- Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, wie solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (wie Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln,

10. Abwasser, welchem biologische Zusatzstoffe (wie Bakterien-, Enzym-, Nähr- und Mangelpräparate) zugegeben wurden.

(3) Bei Einleitung von Abwasser von gewerblichem, industriellem oder ähnlichem Gebrauch gelten für die Inhaltsstoffe die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grenzwerte als Höchstwerte, die einzuhalten sind. Die SWC und der ESC können in ihren Allgemeinen Bedingungen über die in der Anlage 1 aufgeführten Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen oder Grenzwerte für weitere Stoffe festlegen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Der ESC kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen in (1) bis (3) zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuelle Mehrkosten übernimmt. Diese Entsorgungsleistungen können die SWC als Entsorger nach den Bestimmungen der AEB Abwasser und der ABAbwasseranlagenutzung oder der ASR im Benehmen mit der SWC nach den Bestimmungen der AB Mobile Abwasserentsorgung und jeweils unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung übernehmen.

§ 7 Einleitbeschränkungen

(1) Der ESC kann die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, insbesondere wenn die Beschaffenheit oder Menge dies besonders im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert oder wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte nicht eingehalten werden.

(2) Abwasserverhandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

(3) Abwasser und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie keinen höheren Anteil an infektiösen Keimen als häusliches Abwasser aufweisen.

(4) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden. Der ESC legt die Art der Vorbehandlung fest.

(5) Die Einleitung von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt, bedarf der schriftlichen Genehmigung des ESC.

(6) Die Einleitung von sonstigem Wasser (wie Grundwasser, Dränagewasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen zur Wasserhaltung bei Baumaßnahmen – wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist – auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers vom ESC genehmigt werden. Der ESC kann die Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen, auch nachträglich, erteilen.

§ 8 Abwasseruntersuchungen und Eigenkontrolle

(1) Der ESC kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen.

(2) Werden durch Analysen des Abwassers bzw. durch Kontrollen Mängel bei der Vorbehandlung des Abwassers festgestellt, sind diese durch den Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen nach § 3 (1) Verpflichteten entsprechend der Aufforderung durch den ESC unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der ESC kann die Grundstückseigentümer bzw. den sonstigen nach § 3 (1) Verpflichteten zur Eigenkontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung sowie zu deren Dokumentation verpflichten. Er kann bei hinreichendem Anlass verlangen, dass auf Kosten der Grundstückseigentümer bzw. der sonstigen nach § 3 (1) Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage oder Vorrichtungen zur Messung von Brauchwasser eingebaut oder an sonst geeigneten Stellen auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

(4) Einleiter von Abwasser mit den in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Schadstoffen, die die dort aufgeführten Grenzwerte und/oder Anforderungen einzuhalten haben, haben regelmäßig durch geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Der ESC kann Analysemethoden und Beprobungsrythmen festlegen.

(5) Die Betreiber von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben sind zur regelmäßigen Kontrolle der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube verpflichtet.

(6) Der Betreiber einer Kleinkläranlage hat auf der Basis der vom Hersteller übergebenen Betriebsanleitung, mindestens jedoch halbjährlich folgende Kontrollen durchzuführen und zu dokumentieren:

- a) Funktionskontrolle der Anlage,
- b) Sichtkontrolle von Zu- und Ablauf, insbesondere auf Schlammatrieb im Ablauf,
- c) Sichtkontrolle der Beschickungs- und Verteileneinrichtungen
- d) Prüfung des Erfordernisses von Entleerung/Schlammabfuhr, zusätzlich zum festgelegten Entsorgungszyklus.

Die zur Eigenkontrolle erforderlichen Inspektionen können auch einer mit der Anlagenwartung beauftragten Fachfirma übertragen werden. Diese hat die im Rahmen der Eigenkontrolle durchgeführten Arbeiten im Betriebsbuch gemäß § 13 (4) zu bestätigen. Erforderliche Wartungen gemäß DIN 4261, Teil 3 und 4 bleiben unberührt.

(7) Bei abflusslosen Gruben ist vom Betreiber oder durch von ihm Beauftragte auf der Basis der vom Hersteller übergebenen Betriebsanleitung die ständige Betriebsfähigkeit und -sicherheit zu kontrollieren, insbesondere im Hinblick auf Verstopfungen im Zulaufbereich, undichte Stellen und Schäden an der baulichen Anlage. Die Häufigkeit der Entleerung, die entleerte Menge und die ordnungsgemäße Entsorgung sind anhand entsprechender Entsorgungsnachweise zu dokumentieren. Vorhandene Füllstandsmess- oder Warcheinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

§ 9 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des ESC bedürfen:

- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit Ausnahme der abflusslosen Gruben, deren Anschluss sowie deren Änderung,
- die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen/Benutzungen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der SWC einzureichen.

(3) Der Antrag auf Genehmigung muss mindestens enthalten:

1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und/oder bestehenden Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der befestigten Fläche,
2. bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanlagen u. Ä. Einrichtungen Angaben über Art, Menge, Zeitraum und Zusammensetzung des Abwassers.

(4) Dem Antrag sind Anlagen zweifach beizufügen:

1. ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks (Auszug aus den städtischen Bestandsplänen). Dieser Auszug aus dem Bestandsplan wird vom ESC auf Antrag zur Verfügung gestellt. Er ist zeichnerisch zu ergänzen durch Eintragung bestehender oder geplanter Bauwerke, des Anschlusskanals und der Grundstücksentwässerungsanlage,
2. für jedes Bauwerk ein Grundrissplan des Kellers im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 und Grundrisse der übrigen Geschosse sowie der Außenanlagen, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig sind gemäß DIN 1986,
3. für jedes Bauwerk ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 durch die Fallrohre, die Entlüftungsleitungen und das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres gemäß DIN 1986. In ihm müssen die Höhenangaben für den Straßenkanal, den Anschlusskanal, die Kellersohle und das Gelände in m über NN enthalten sein,
4. eine Berechnung der Rohrdurchmesser gemäß DIN 1986 für Mehrfamilienwohnhäuser und gewerbliche bzw. industriell genutzte Grundstücke,
5. eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage.

Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer bzw. den sonstigen nach § 3 (1) Verpflichteten zu unterschreiben. In den Zeichnungen auf dauerhaftem Papier sind darzustellen:

- a) bestehende Anlagen = grau
 - b) geplante Anlagen = rot
 - c) abzubrechende Anlagen = gelb.
- Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlagepunkte) sind beim städtischen Vermessungsamt einzuholen.

(6) Der ESC kann die Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen nach § 3 (1) Verpflichteten zur Stellung eines Antrags nach (2) und zur Vorlage der zur Erteilung der Genehmigung nach (3) und (4) erforderlichen oder weiterer Unterlagen auffordern. Die einem Baugesuch beigefügten Unterlagen gelten nicht gleichzeitig als Planunterlagen im Sinne von (3) und (4).

(7) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer und diesen gleichgestellten Personen gemäß § 3 (1) Satz 2. Der ESC kann die Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen, auch nachträglich, erteilen.

(8) Die Genehmigungen nach dieser Satzung ersetzen nicht Erlaubnisse oder Ge-

nehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 10 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, insbesondere DIN 1986, 1999, 4040 - 41, 4043 und 4261 in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung, die Festlegungen der entsprechenden ATV-DVWK-Arbeitsblätter und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung dürfen nicht eingebaut werden.

§ 11 Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer bzw. den sonstigen nach § 3 (1) Verpflichteten auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die SWC kann im Auftrag des ESC im Einzelnen bestimmen, in welcher Weise der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen nach § 3 (1) Verpflichteten die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlusskanal zu erstellen hat.

(3) Beim Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage, die zu einer Kläranlage führt, sind alle bestehenden ober- und unterirdischen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Gruben oder ähnliche Anlagen), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen. Gruben und Kleinkläranlagen sind durch den ASR vollständig leeren zu lassen und durch den Grundstückseigentümer bzw. den sonstigen nach § 3 (1) Verpflichteten schriftlich beim ASR abzumelden. Die Kosten der Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer bzw. der sonstige nach § 3 (1) Verpflichtete.

§ 12 Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben

(1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen muss vom Grundstückseigentümer bzw. dem sonstigen nach § 3 (1) Verpflichteten jederzeit auf Verlangen des ESC, seines Beauftragten oder der zuständigen Wasserbehörde nachgewiesen werden können. Als Nachweis für die Wartung nach DIN 4261 Teil 3 und 4 gilt die Vorlage eines gültigen Wartungsvertrages mit einem Fachbetrieb. Dieser Wartungsvertrag und entsprechende Wartungsprotokolle sind dem ESC auf Anforderung vom Grundstückseigentümer bzw. dem sonstigen nach § 3 (1) Verpflichteten vorzulegen. Bei der Wartung ist insbesondere auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu achten. Verstopfungen, Ablagerungen, undichte Stellen, Schäden an den baulichen und maschinellen Teilen der Anlage (Betriebsstörungen) müssen unverzüglich beseitigt werden.

(2) Feststellungen im Rahmen der Wartung und durchgeführte Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen, dem dem Betriebsbuch nach § 13 (4) beizufügen ist.

Fortsetzung auf Seite 8

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung)

vom 12. November 2007

(3) In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind

– die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,

– die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die allgemeinen Ausschlüsse von der öffentlichen Abwasserbeseitigung in § 6 und über die Einleitbeschränkungen in § 7 (3) und (5) Satz 1.

(4) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in dem vom ESC für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Zyklen. Die Festlegung des Entsorgungszyklus erfolgt unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung und zusätzlich nach Bedarf.

Bedarf besteht, wenn

a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gefährden oder zu gefährden drohen,

b) abflusslose Gruben bis 30 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

(5) Der mit der Durchführung der mobilen Abwasserentsorgung beauftragte ASR kann den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Inhalt aus abflusslosen Gruben auch zwischen den nach (3) festgelegten Terminen und ohne Mitteilung des Entleerungsbedarfs nach § 11 (2) AB Mobile Abwasserentsorgung durch den Grundstückseigentümer bzw. dem sonstigen nach § 3 (1) oder (2) Verpflichtete entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(6) Der ASR übernimmt den anfallenden Schlamm aus Kleinkläranlagen, den Inhalt aus abflusslosen Gruben und liefert ihn bei der SWC zur Behandlung an.

(7) Den Beauftragten des ESC ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zur Entsorgung nach (3) und (4) zu gewähren.

(8) Der Grundstückseigentümer bzw. der sonstige nach § 3 (1) oder (2) Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Schlammes bzw. deren Inhaltes zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Die technisch-technologischen Bedingungen zur Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben gemäß Anlage 2 dieser Satzung sind einzuhalten. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden. Nach Aufforderung durch den ESC sind an den Kleinkläranlagen sowie abflusslosen Gruben festgestellte Mängel, die dem Betrieb und einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer bzw. dem sonstigen nach § 3 (1) Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen.

(9) Bei Planung und Projektierung von Neubau- und Rekonstruktionsmaßnahmen für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben ist die Stellungnahme des ESC einzuholen.

§ 13 Überwachung der Eigenkontrolle und Wartungspflichten

(1) Die Überwachung nach § 1 (5) soll sicherstellen, dass eine regelmäßige Eigenkontrolle durch den Betreiber der Kläranlage oder abflusslosen Grube erfolgt,

Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe ordnungsgemäß gewartet sowie sonstige Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise baufähig sind.

(2) Zur Sicherstellung der Überwachung nach § 1 (5) hat der Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube die Baufertigstellung bei Neubau oder Nachrüstung dem ASR unverzüglich und mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich unter Nachweis des Bautyps und, bei Direktinleitern, der wasserrechtlichen Erlaubnis anzuzeigen. Für vorhandene Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben hat der Betreiber den Bautyp und, soweit vorhanden, die wasserrechtliche Erlaubnis oder sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung dem ASR bis spätestens 30.06.2008 vorzulegen.

(3) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage ergeben sich aus der Bauartzulassung sowie bei Direktinleitern, aus der wasserrechtlichen Erlaubnis oder bei Indirektinleitern und Betreibern von abflusslosen Gruben aus § 8 (Abs. 5 - Abs. 7) und § 12. Der Betreiber einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube ist zur rechtzeitigen Information des ASR über das Erfordernis zur Fäkalschlammabfuhr beziehungsweise zur Entleerung nach Maßgabe von § 12 (4) verpflichtet. Stellt der Betreiber Mängel an seiner Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube fest, hat er diese unverzüglich zu beheben. Der § 16 (2) bleibt unberührt.

(4) Der Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist verpflichtet, in einem Betriebsbuch die erforderlichen Unterlagen über folgende Sachverhalte zu sammeln und aufzubewahren:

1. Dokumentationen zum Einbau der Anlage,
2. Betriebsanleitung der Anlage,
3. wasserrechtliche Erlaubnis bei Direktinleitern beziehungsweise bei Indirektinleitern die Genehmigung nach § 9 oder sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung,
4. durchgeführte Eigenkontrolle, insbesondere Datum und Uhrzeit, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen,
5. Wartungsvertrag, durchgeführte Wartungen, insbesondere Wartungsprotokolle,
6. durchgeführte Mängelbeseitigungen,
7. durchgeführte Fäkalschlammabfuhr oder die Entleerung der abflusslosen Gruben sowie
8. durchgeführte Überwachungen und deren Ergebnisse.

Das Betriebsbuch ist dem ESC, seinem Beauftragten, dem Wartungsbetrieb und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebsbuch mit den Unterlagen ist bis mindestens drei Jahre nach der endgültigen Stilllegung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube aufzubewahren. Bei Wechsel des Betreibers einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube hat der bisherige Betreiber dem neuen Betreiber das Betriebsbuch zu übergeben.

§ 14 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer bzw. dem sonstigen nach § 3 (1) Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumer ist er gegenüber der Stadt und der SWC für Schäden, die aus der satzungswidrigen Einleitung entstehen, schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) Der ESC kann vom Grundstückseigentümer bzw. dem sonstigen nach § 3 (1) Verpflichteten den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Einrichtungen zum Fortspülen in die Kanalisation dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 15 Sicherung gegen Rückstau

Ablaufstellen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer bzw. dem sonstigen nach § 3 (1) Verpflichteten auf eigene Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer generell für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 16 Zutrittsrecht, Auskunftspflicht, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Den mit der Abnahme bzw. Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasseruntersuchungen, Ablesung von Messeinrichtungen sowie der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben betrauten Mitarbeitern und Beauftragten des ESC ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die Ermittlungen und Prüfungen der Beauftragten des ESC sind zu dulden. Der Grundstückseigentümer bzw. der sonstige nach § 3 (1) und (2) Verpflichtete ist verpflichtet, den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer bzw. der sonstige nach § 3 (1) Verpflichtete entsprechend den Forderungen durch den ESC auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ESC anzuzeigen. Der ESC behält sich eine Kontrolle über die Beseitigung der Mängel vor.

(3) Die Grundstückseigentümer bzw. der sonstige nach § 3 (1) Verpflichtete hat der SWC innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den ESC einen Übersichtsplan der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage, im Regelfall im Maßstab 1 : 500, nach dem neuesten Stand mit Angabe der Kanalprofile, der Sohlhöhen aller zugehörigen Bauwerke der entwässerten und nicht entwässerten Flächen und sonstigen Entwässerungsanlagen in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

(4) Nach Aufforderung sind dem ESC für die Erstellung des städtischen Indirektinleiterkatasters schriftliche Auskünfte über die Abwasservorbehandlung, die Art und Menge des anfallenden Abwassers sowie dessen Inhaltsstoffe zu erteilen.

§ 17 Entgelte und Verwaltungskosten

(1) Der ESC und die SWC erheben für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen private Abwasserentgelte. Diese werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung von abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen durch die mobile Abwasserentsorgung, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser. Dabei wird vom ESC auf der Grundlage der ABAbwasseranlagennutzung ein Anlagennutzungsentgelt und von der SWC auf der Grundlage der AEAbwasser für die Entsorgung von Abwasser ein Abwasserentgelt jeweils getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben. Für die Entsorgung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden durch den ESC private rechtliche Entgelte nach der AB Mobile Abwasserentsorgung erhoben.

(2) Für Tätigkeiten, die in Ausübung der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben wahrgenommen werden (Amtshandlungen), sind Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Chemnitz zu erheben.

§ 18 Anzeigepflicht und Auskünfte

(1) Die Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen nach § 3 (1), (2) oder (5) Verpflichteten sind binnen eines Monats verpflichtet, dem ESC oder von ihm Beauftragten folgende Auskünfte zu erteilen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Änderungen der abflussrelevanten Grundstücksfläche nach der aktuellen Festsetzung um mehr als 10 m².

(2) Bis zum 5. Kalendertag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes hat der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen nach § 3 (1), (2) oder (5) Verpflichteten dem ESC anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
 - die Menge der Einleitung auf Grund einer gesonderten Vereinbarung,
 - die Menge des auf dem Grundstück angefallenen Niederschlagswassers, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (3) Unverzüglich hat der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen nach § 3 (1), (2) oder (5) Verpflichteten dem ESC mitzuteilen:
- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers bei Änderungen der Hausinstallation oder der Einrichtung bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanlagen u. a. Einrichtungen,
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe gemäß §§ 6 und 7 in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, gelangt sind oder bei Havarien oder sonstigen Störungen damit zu rechnen ist.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer bzw. die sonstigen nach § 3 (1), (2) oder

(5) Verpflichteten diese Absicht dem ESC so frühzeitig mitzuteilen, dass durch den ESC über die Notwendigkeit des Verschließens des Anschlusskanals an der Grundstücksgrenze entschieden werden kann. Die Kosten trägt der Anzeigepflichtige nach Satz 1.

(5) Eigene Wasserförderanlagen, aus denen Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, sind dem ESC anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen Genehmigung unterliegen oder nicht.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 (1) SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 (1) und (2) das Abwasser nicht der SWC überlässt,

2. § 3 (1), (3) und (4) sowie (5) ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung anschließt,

3. § 3 (5) den Schlamm aus Kläranlagen und/oder den Inhalt aus abflusslosen Gruben nicht ordnungsgemäß durch den ASR entsorgen lässt,

4. § 6 (1), (2) und (3) von der Einleitung ausgeschlossener Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,

5. § 7 (1) und 13 (1) Abwasser ohne die erforderliche Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,

6. § 7 (2) Abwasservorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß errichtet, betreibt und unterhält,

7. § 7 (3) Abwasser und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche, aus deren Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, mit einem höheren Anteil an infektiösen Keimen gegenüber häuslichem Abwasser, einleitet,

8. § 7 (4) fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind,

9. § 7 (5) Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne schriftliche Genehmigung des ESC einleitet,

10. § 7 (6) sonstiges Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des ESC einleitet,

11. § 8 (2) festgestellte Mängel bei der Vorbehandlung des Abwassers oder an den Abwasseranlagen nicht unverzüglich beseitigt,

12. § 8 (3) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers nicht ordnungsgemäß anbringt, betreibt und wartet,

13. § 8 (4) die Selbstüberwachung nicht im vom ESC festgelegten Beprobungsrythmus durchführt und/oder die Analyseergebnisse dem Entsorger nicht oder verspätet übersendet,

14. § 8 Abs. 5 die Eigenkontrolle der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nach Maßgabe der Absätze (6) und (7) nicht durchführt,

15. § 9 (1) einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des ESC herstellt, benutzt, ändert oder dessen Benutzung ändert,

16. § 9 (6) den Antrag und die Unterlagen zur Genehmigungserteilung nicht einreicht,

Fortsetzung auf Seite 9



Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung)

vom 12. November 2007

17. § 10 die Vorschriften bei der Herstellung, Betreibung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht einhält,
18. § 11 (3) beim Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage, die zu einer Kläranlage führt, nicht alle bestehenden ober- und unterirdischen Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb setzt,
19. § 11 (3) die Gruben nicht durch den ASR vollständig leeren lässt,
20. § 11 (3) die Abmeldung nach erfolgreicher Abschlussleistung an den ASR nicht vornimmt,
21. § 12 (1) die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen nicht jederzeit nachweisen kann,
22. § 12 (3) von der Einleitung ausgeschlossenes Abwasser oder Stoffe in die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben einleitet,
23. § 12 (4) den Entsorgungszyklus nicht einhält,
24. § 12 (5) die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts aus abflusslosen Gruben aus Gründen der Wasserwirtschaft nicht zulässt,
25. § 12 (7) den Beauftragten des ESC den ungehinderten Zutritt nicht gewährt,
26. § 12 (8) keinen verkehrssicheren Zugang zu Kläranlagen und abflusslosen Gruben gewährleistet,
27. § 12 (8) die technisch-technologischen Bedingungen nicht einhält,
28. § 12 (8) festgestellte Mängel nicht unverzüglich nach Aufforderung beseitigt,
29. § 12 (9) die Stellungnahme des ESC nicht einholt,
30. § 13 (2) die Baufertigstellung unter Nachweis des Bautyps beziehungsweise der gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
31. § 13 (4) das erforderliche Betriebsbuch einschließlich der Unterlagen nicht führt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
32. § 14 (1) erforderliche Abscheider mit Schlammfängen nicht einbaut, unterhält und erneuert sowie die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
33. § 14 (2) eine notwendige Abwasserbebeanlage nicht einbaut und betreibt,
34. § 14 (3) Zerkleinerungsgeräte oder

- ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 35. § 15 (1) die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, Ablesung von Messeinrichtungen, Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben oder Abwasseruntersuchungen nicht gestattet oder erschwert,
 36. § 15 (2) festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt und deren Beseitigung nicht anzeigt,
 37. § 15 (3) der Aufforderung des ESC nicht nachkommt,
 38. § 15 (4) Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt,
 39. § 18 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht gegenüber dem ESC oder seinen Beauftragten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 40. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 (2) Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 17 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Dem Bußgeldverfahren hat eine Nachfristsetzung mit Bußgeldandrohung vorauszugehen. Eine Anhörung der Betroffenen ist zu gewährleisten.

§ 20 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Übergangsregelungen

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz vom 09.12.2002, beschlossen am 04.12.2002, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50/2002 vom 11.12.2002 außer Kraft.

Chemnitz, den 12. November 2007

Barbara Ludwig (Dienstsiegel)
Oberbürgermeisterin

ANLAGE 1 zu den §§ 6 (3), 7 (1) und 8 (4)

Bei Einleitungen von Abwasser aus gewerblichem, industriellem und ähnlichem Gebrauch gelten für die Inhaltsstoffe, wenn nichts anderes bestimmt wird, die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte als Höchstwerte.

1. Grenzwerte, die an der vereinbarten Probenahmestelle einzuhalten sind (sofern nicht in Anhängen der Abwasserverordnung nach dem Stand der Technik oder in Einzelfallentscheidungen anders geregelt):

1.1 Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter, Sonstiges	
- Temperatur (Stichprobe)	35° C
- pH-Wert (Stichprobe)	6,5 - 9,5
- Absetzbare Stoffe (nach 30 min Absetzzeit)	5,0 ml/l ¹
- CSB/BSB ₅ im Verhältnis	3 : 1
- Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
- Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrah. Stoffe)	250 mg/l
- Wasserdampflichtige Phenole (halogenfrei)	20 mg/l
- Chlor, freies	0,5 mg/l
- Adsorbierbare organ. gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
- Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,1 mg/l
(Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor)	
1.2 Anionen	
- Fluorid	50 mg/l
- Sulfid	1,0 mg/l
- Nitrit (NO ₂) - Stickstoff (N)	5 mg/l
- Sulfat	600 mg/l
- Cyanid (leicht freisetzbar)	0,2 mg/l
1.3 Kationen	
- Ammonium (NH ₄) - Stickstoff (N)	200 mg/l
- Blei	0,5 mg/l
- Cadmium	0,1 mg/l
- Chrom (VI-wertig)	0,1 mg/l
- Chrom (gesamt)	1,0 mg/l
- Kupfer	0,5 mg/l

- Nickel	0,5 mg/l
- Quecksilber	0,05 mg/l
- Silber	0,7 mg/l
- Zink	2,0 mg/l
- Arsen	0,1 mg/l

- 1) nach Feststoffabscheidung
2. Toxizität
Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die -verwertung nicht beeinträchtigt werden.
3. Eine Verdünnung zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen ist nicht zulässig.
4. Für die Abwasseruntersuchung werden an jedem Abwasserteilstrom oder an der vereinbarten Probenahmestelle qualifizierte Stichproben entnommen.

Analysenmethoden

Für die Analysenmethoden, Messverfahren und Probenahme sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften und die Deutschen Einheitsverfahren anzuwenden. Andere geeignete Verfahren wie Schnellanalyseverfahren oder Betriebsverfahren können durch den ESC zugelassen werden.

ANLAGE 2 zu § 12 (4) und (8)

Technisch-technologische Bedingungen zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

1. Technische Bedingungen für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage

- Um den Entsorgungsfahrzeugen nach DIN EN 1501-1 und mit einer Gesamtmasse von 26 t die ungehinderte Zufahrt zu ermöglichen, sind folgende Parameter einzuhalten:
 - Breite des Zufahrtsweges 3,80 m,
 - Breite der Verengung des Zufahrtsweges bis 2 m Länge 3,50 m,
 - Höhe von Durchfahrten 4,50 m
- Ist der Zufahrtsweg länger als 25 m ist eine Wendemöglichkeit vorzusehen (Wendekreisdurchmesser 25 m) oder es muss eine Durchfahrt gegeben sein.
- Abdeckungen dürfen nicht schwerer als 50 kg sein, die Öffnung muss mindestens 25 cm Durchmesser bzw. 50 x 50 cm im Quadrat betragen. Abdeckungen sind mit Aushuböffnungen zu versehen.

2. Technische Bedingungen für neu zu errichtende Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind auf dem Grundstück so zu platzieren, dass die Entfernung zwischen Fahrzeugstandort und Ansaugteilen ma-

ximal 15 m beträgt.
Die Saughöhe von 7 m darf nicht überschritten werden (gemessen vom Standort des Fahrzeuges bis zur Grubensohle).

- Bei der Bemessung des Grubenvolumens wird ein Schmutzwasseranfall von 100 l/Person und Tag zugrundegelegt.
- Das nutzbare Grubenvolumen bei Schmutzwassersammelgruben ist so zu dimensionieren, dass der Entsorgungszyklus von 1x monatlich nicht unterschritten wird, das heißt, der Behälter muss die Schmutzwassermenge eines Monats speichern können.

Bei Schmutzwassersammelgruben ist in Absprache mit dem Entsorger vorzugsweise eine Hausanschlussstelle zu installieren. Die Hausanschlussstelle ist eine vakuumdichte Rohrleitung (saug- und druckbeständig) mit einem Anschlussstück (System Perrol, DN 100). Die Anschlussstelle muss jederzeit zugänglich sein. Das Anschlussstück zum Anknüpfen des Saugschlauches ist ca. 60 cm waagrecht über Oberkante Gelände anzubringen.

3. Entsorgungszyklen

Bezug nehmend auf § 12 (4) der Entwässerungssatzung werden folgende Mindestzeiträume für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen festgelegt:

- 3.1 Abflusslose Gruben
 - Grube für Trockentoiletten 1 x jährlich
 - Grube für Wasserspültoiletten 1 x jährlich
 - Schmutzwassersammelgrube (gesamtes häusliches Schmutzwasser) 1 x monatlich
- 3.2 Kleinkläranlagen
 - Mehrkammer-Absetzgrube 1 x jährlich
 - Mehrkammer-Ausfaulgrube alle 2 Jahre
 - Vollbiologisch wirkende Anlagen 1 x jährlich
- 3.3 Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen
 - Abwasser-/Absetzgruben 1 x jährlich

Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers bzw. bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der zertifizierten Wartungsfirma festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.

Allgemeine Bedingungen für die mobile Abwasserentsorgung der Stadt Chemnitz

(AB Mobile Abwasserentsorgung)

§ 1 Vertragsverhältnis

(1) Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (nachfolgend ESC genannt) führt die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch. Der ESC bezieht sich bei allen im Zusammenhang mit der mobilen Abwasserentsorgung stehenden Tätigkeiten, insbesondere der Sammlung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz (nachfolgend ASR genannt).

(2) Die Stadtwerke Chemnitz AG (nachfolgend SWC genannt) betreibt die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Chemnitz aufgrund eines Konzessionsvertrages. Der ASR liefert das gesammelte Schmutzwasser, den Schlamm

oder die Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen bei der SWC zu deren Behandlung in den öffentlichen Abwasseranlagen an.

(3) Grundlage des Vertrages sind die Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz, die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die mobile Abwasserentsorgung (AB Mobile Abwasserentsorgung) und das Entgeltblatt gemäß Anlage, welches Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Bei Widersprüchen zwischen der Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz und den AB Mobile Abwasserentsorgung hat die Entwässerungssatzung Vorrang.

(5) Die AB Mobile Abwasserentsorgung gelten für alle Vertragspartner, die nach der Entwässerungssatzung (§ 3 (1), (2) und (5)) dem Anschluss- und Benutzungszwang an die mobile Abwasserentsorgung unterliegen oder ein Anschluss-

und Benutzungsrecht an diese haben.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Vertragspartner des ESC ist

- a) der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte,
- b) abweichend von Buchstaben a) neben den in a) genannten Vertragspartnern der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit dem ESC vereinbart worden ist und vor Vertragsschluss der Vertragspartner nach a) seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Der Vertragspartner nach a) und der Vertragspartner nach b) haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der

Vertrag über die mobile Abwasserentsorgung mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümergeinschaft mit dem ESC abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümergeinschaft betreffen, dem ESC unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ESC ebenfalls für die Wohnungseigentümergeinschaft rechtswirksam.

(3) Mehrere Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

(4) Wohnt der Vertragspartner nicht im Inland, so hat er dem ASR einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist dem ASR ein Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Der Vertrag kommt durch die Stellung eines schriftlichen Antrags auf Nutzung der mobilen Abwasserentsorgung durch den Vertragspartner und der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den ESC zustande. Der Antrag auf Nutzung der mobilen Abwasserentsorgung kann gemeinsam mit der Einholung der Stellungnahme nach § 12 Abs. 8 der Entwässerungssatzung gestellt werden. Der ASR hält entsprechende Antragsformulare vorrätig und stellt sie auf Anforderung zur Verfügung.

(7) Ein Vertrag über die Entsorgung durch die mobile Abwasserentsorgung einschließlich dieser Bedingungen kommt auch dadurch zustande, dass die mobile Abwasserentsorgung in Anspruch genommen wird. *Fortsetzung auf Seite 10*

Allgemeine Bedingungen für die mobile Abwasserentsorgung der Stadt Chemnitz

(AB Mobile Abwasserentsorgung)

(8) Der ESC ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Einzelverträge abzuschließen.

§ 3 Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

(1) Der ESC ist verpflichtet, jedem Vertragspartner oder seinem Vertreter bei Vertragsabschluss, im Übrigen auf Verlangen, die dem Vertrag zu Grunde liegenden AB Mobile Abwasserentsorgung unentgeltlich zu übermitteln.

(2) Der ESC ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang in den Geschäftsräumen des ASR die AB Mobile Abwasserentsorgung sowie das Entgeltblatt mit Wirkung für alle Vertragspartner zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden mit Bekanntgabe wirksam und Vertragsbestandteil.

(3) Soweit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung eines Hinweises im Amtsblatt der Stadt Chemnitz auf Änderungen sowie auf den Aushang der geänderten AB Mobile Abwasserentsorgung in den Geschäftsräumen des ASR und auf das Recht der Vertragspartner vom ASR die unentgeltliche Zusendung der AB Mobile Abwasserentsorgung zu verlangen.

§ 4 Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben

(1) Für die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sowie deren Betrieb gilt § 12 der Entwässerungssatzung.

(2) In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen keine Stoffe eingebracht werden, die geeignet sind

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(3) Treten bei der Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen oder anderen Grundstücksentwässerungsanlagen Störungen ein, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird ein zeitlicher Mehraufwand berechnet. Es gilt das jeweils gültige Entgeltblatt gemäß Anlage.

(4) Mit dem Verladen von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen auf das Fahrzeug erlangt der ESC die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet im Inhalt nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundaschen behandelt.

(5) Bei Vorlage einer durch den ESC erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Entwässerungssatzung kann der ASR die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung als Dienstleistung anbieten. Dazu ist rechtzeitig die Entsorgung beim ASR zu beantragen.

§ 5 Umfang der Abwasserentsorgung

(1) Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sind der mobilen

Abwasserentsorgung zuzuführen.

(2) Der ASR ist verpflichtet zu gewährleisten, dass die Entnahme von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen im vereinbarten Umfang unter Einhaltung der Entsorgungszyklen möglich ist. Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange der ESC oder ASR an der Abwasserentsorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

§ 6 Eigenkontrolle

(1) Der Vertragspartner oder von ihm Beauftragte ist zur regelmäßigen Kontrolle der Kleinkläranlage und abflusslosen Grube verpflichtet.

(2) Vom Vertragspartner oder von ihm Beauftragte sind auf der Basis der vom Hersteller übergebenen Betriebsanleitung für Kleinkläranlagen, mindestens jedoch halbjährlich folgende Kontrollen durchzuführen und zu dokumentieren:

- Funktionskontrolle der Anlage,
- Sichtkontrolle von Zu- und Ablauf, insbesondere auf Schlammabtrieb im Ablauf,
- Beschickungs- und Verteileinrichtungen,
- Erfordernis von Entleerung/Schlammmentsorgung, zusätzlich zum festgelegten Entsorgungszyklus.

Die zur Eigenkontrolle erforderlichen Inspektionen können auch einer mit der Anlagenwartung beauftragten Fachfirma übertragen werden. Diese hat die im Rahmen der Eigenkontrolle durchgeführten Arbeiten im Betriebsbuch gemäß § 7 zu bestätigen. Erforderliche Wartungen gemäß DIN 4261, Teil 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Bei abflusslosen Gruben sind vom Vertragspartner oder von ihm Beauftragte auf der Basis der vom Hersteller übergebenen Betriebsanleitung die ständige Betriebsfähigkeit und -sicherheit zu kontrollieren, insbesondere im Hinblick auf Verstopfungen im Zulaufbereich, undichte Stellen und Schäden an der baulichen Anlage. Die Häufigkeit der Entleerung, die entleerte Menge und die ordnungsgemäße Entsorgung sind anhand entsprechender Entsorgungsnachweise zu dokumentieren. Vorhandene Füllstandsmess- oder Warneinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

§ 7 Wartung und Betriebsbuch

(1) Bei der Wartung ist insbesondere auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu achten. Verstopfungen, Ablagerungen, undichte Stellen, Schäden an den baulichen und maschinellen Teilen der Anlage (Betriebsstörungen) müssen unverzüglich beseitigt werden.

(2) Erforderliche Wartungen nach DIN 4261 Teil 3 und 4 sind von einem durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zertifizierten Fachunternehmen durchführen zu lassen.

(3) Feststellungen im Rahmen der Wartung und durchgeführte Arbeiten sind in einem Wartungsprotokoll zu erfassen.

(4) Der Vertragspartner oder von ihm Beauftragte ist verpflichtet, in einem Betriebsbuch die erforderlichen Unterlagen über folgende Sachverhalte zu sammeln und aufzubewahren:

1. Dokumentationen zum Einbau der Anlage,
2. Betriebsanleitung der Anlage,
3. wasserrechtliche Erlaubnis bei Direkt-einleitern beziehungsweise bei Indirekt-

einleitern die Genehmigung nach § 9 Entwässerungssatzung oder sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung,

4. durchgeführte Eigenkontrolle, insbesondere Datum und Uhrzeit, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen,

5. Wartungsvertrag, durchgeführte Wartungen, insbesondere Wartungsprotokolle,

6. durchgeführte Mängelbeseitigungen,

7. durchgeführte Fäkalenschlammabfuhr oder die Entleerung der abflusslosen Gruben sowie

8. durchgeführte Überwachungen und deren Ergebnisse.

Das Betriebsbuch ist dem ESC oder ASR auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebsbuch mit den Unterlagen ist bis mindestens drei Jahre nach der endgültigen Stilllegung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube aufzubewahren. Bei Wechsel des Betreibers einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube hat der bisherige Betreiber dem neuen Betreiber das Betriebsbuch zu übergeben.

§ 8 Herstellung, Änderung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind vom Vertragspartner auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Beim Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage, die zu einer Kläranlage führt, sind alle bestehenden ober- und unterirdischen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Gruben oder ähnliche Anlagen), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen. Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind durch den ASR vollständig leeren zu lassen und durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen schriftlich beim ASR abzumelden. Die Kosten der Stilllegung trägt der Vertragspartner.

§ 9 Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen erst nach Abnahme durch den ASR in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

§ 10 Zutrittsrecht, Auskunftspflicht, Prüfung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Den mit der Abnahme, Prüfung und Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie Abwasseruntersuchungen und Ablesung von Messeinrichtungen betrauten Mitarbeitern des ASR ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die Ermittlungen und Prüfungen der Mitarbeiter des ASR sind zu dulden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den zur Prüfung des Schmutzwassers, Schlammes oder der Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Werden bei der Prüfung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Män-

gel festgestellt, hat sie der Vertragspartner entsprechend den Forderungen des ASR auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ASR anzuzeigen. Der ASR behält sich eine Kontrolle über die Beseitigung der Mängel vor.

§ 11 Anzeigepflicht und Auskünfte

(1) Zur Sicherstellung der Überwachung hat der Grundstückseigentümer die Baufertigstellung bei Neubau oder Nachrüstung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube dem ASR unverzüglich und mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich unter Nachweis des Bautyps und, bei Direkt-einleitern, der wasserrechtlichen Erlaubnis anzuzeigen. Für vorhandene Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben hat der Grundstückseigentümer den Bautyp und, soweit vorhanden, die wasserrechtliche Erlaubnis oder sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung dem ASR bis spätestens 30.06.2008 vorzulegen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber. Entsprechendens gilt bei Erbbaurechten oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

(2) Unverzüglich hat der Vertragspartner dem ASR mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Schmutzwassers bei Änderungen der Hausinstallation,
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe gemäß §§ 6 und 7 Entwässerungssatzung in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangen, gelangt sind oder bei Havarien oder sonstigen Störungen damit zu rechnen ist,
 - Entleerungsbedarf der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- Die Mitteilung des Entleerungsbedarfs hat für Kleinkläranlagen spätestens dann zu erfolgen, wenn Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Kleinkläranlagen gefährden oder zu gefährden drohen, für abflusslose Gruben spätestens dann, wenn diese bis auf 30 cm unter dem Zulauf angefüllt sind.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet alle zur Durchführung der AB Mobile Abwasserentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Haftung des ESC

(1) Für Schäden, die der Vertragspartner durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserentsorgung erleidet, haftet der ESC aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle der Tötung oder Verletzung des Körpers, der Gesundheit des Vertragspartners, es sei denn, dass der Schaden vom ESC oder einem Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist, eines Vermögensschadens oder der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden vom ESC oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist. Gegenüber einem Unternehmer haftet der ESC für einen Vermögensschaden nur insoweit, als dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des ESC verursacht worden ist.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung eines Vertragspartners anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserentsorgungsunternehmen geltend macht. Der ESC ist verpflichtet, seinen Vertragspartnern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm

bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung von Schadenersatz erforderlich ist.

(3) Entspricht der ESC aufgrund des Vertrages Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen eines Dritten, der nicht Vertragspartner ist, z. B. eines Mieters des Vertragspartners und erleidet dieser durch Unterbrechung der Entsorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Entsorgung einen Schaden, so haftet der ESC dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Vertragspartner aus dem Vertrag und unerlaubter Handlung.

(4) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Vertragspartner gegenüber dem ESC den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben. Entspricht der ESC aufgrund des Vertrages Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen eines Dritten, der nicht Vertragspartner ist, so hat der Vertragspartner diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen. Der Dritte und der Vertragspartner genügen ihren Anzeigepflichten durch Anzeige gegenüber dem ASR.

§ 13 Haftung der Vertragspartner

Der Vertragspartner haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den Einrichtungen der mobilen Abwasserentsorgung und öffentlichen Abwasseranlagen, die infolge einer unsachgemäßen oder diesen Bedingungen widersprechenden Benutzung entstehen. Er hat den ESC von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften mehrere Vertragspartner als Gesamtschuldner.

§ 14 Fäkalienentsorgungsentgelt

(1) Für die Entsorgung (Aufnahme, Transport, Aufarbeitung und Behandlung) von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen durch die mobile Abwasserentsorgung ist von dem Vertragspartner an den ESC ein Fäkalienentsorgungsentgelt zu zahlen. Die Höhe des Entgelts pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem vom ESC veröffentlichten und jeweils gültigen Entgeltblatt gemäß Anlage.

(2) Das Fäkalienentsorgungsentgelt wird von dem ASR für den ESC eingezogen.

§ 15 Entgeltmaßstab

(1) Die Fäkalienentsorgungsentgelte bemessen sich

1. für die Entleerung von abflusslosen Schmutzwassersammelgruben nach der entnommenen Menge in Kubikmetern (m³),
2. für die Entsorgung des Schlammes aus Kläranlagen und Absetzgruben sowie der Fäkalien aus abflusslosen Gruben nach der entnommenen Menge in Kubikmetern (m³).

(2) Der ESC berechnet Zuschläge für Havarieeinsätze, Überschreitungen der 50-m-Regellänge des anzulegenden Saugschlauches und sonstige durch den Vertragspartner veranlasste Mehraufwendungen. Es gilt das jeweils gültige Entgeltblatt gemäß Anlage.

Fortsetzung auf Seite 11



Allgemeine Bedingungen für die mobile Abwasserentsorgung der Stadt Chemnitz

(AB Mobile Abwasserentsorgung)

§ 16 Schmutzwassermenge

Die entnommene Menge an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen nach § 15 (1) Nr. 1, 2 wird mit der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellt. Die Menge wird auf halbe Kubikmeter aufgerundet. Die Kleinstmenge beträgt 1 Kubikmeter an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen.

§ 17 Abrechnung

(1) Für den Vertragspartner gelten die im Zeitpunkt der Entsorgung im jeweils gültigen Entgeltblatt gemäß Anlage ausgewiesenen Entgelte. Das Entgeltblatt ist Vertragsbestandteil.
 (2) Die Abrechnung des Schmutzwassers, Schlammes oder der Fäkalien erfolgt nach der Entsorgung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube.
 (3) Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 19 bleibt unberührt.
 (4) Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zu wenig berechnete Abwasserentsorgungsentgelt zu erstatten oder nachzuentrichten.

§ 18 Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom ESC angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
 (2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann der ESC neben der Berechnung von Verzugszinsen, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, einen pauschal berechneten Verzugschaden ersetzt verlangen. Es gilt das jeweils gültige Entgeltblatt.

§ 19 Vorauszahlungen

(1) Der ESC ist berechtigt für die voraussichtlich zu entsorgende Menge an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der durchschnittlichen Menge des entnommenen Schmutzwassers, Schlammes oder der Fäkalien der letzten vier Entsor-

gungen bzw. der Entsorgungen vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Menge an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

§ 20 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Vertragspartner zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der ESC in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
 (2) Barsicherheiten werden zum jeweils gültigen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) verzinst.
 (3) Ist der Vertragspartner in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der ESC die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartners.
 (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 weggefallen sind.

§ 21 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 22 Aufrechnung

Der ESC kann nur mit einem Gegenanspruch des ESC nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 23 Datenschutz

Der ASR ist berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten des Vertragspartners unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzrechts zu verarbeiten, soweit dies für die Zwecke der Abwasserentsorgung erforderlich ist und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren. Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis zur automati-

sierten Datenverarbeitung durch den ESC bzw. den mit der Durchführung der mobilen Abwasserentsorgung betrauten ASR.

§ 24 Verweigerung der Abwasserentsorgung

(1) Der ESC bzw. der mit der Durchführung der mobilen Abwasserentsorgung beauftragte ASR ist berechtigt, die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen zu verweigern, wenn der Vertragspartner den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitbeschränkungen des § 4 Abs. 2 der AB Mobile Abwasserentsorgung und der §§ 12 Abs. 2 i. V. m. 6, 7 Abs. 3, 5 und 6 der Entwässerungssatzung eingehalten werden,
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner, störende Rückwirkungen auf die Abwasserentsorgungseinrichtungen des ESC oder Einrichtungen Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
 (2) Der ESC hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem ESC durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners Kosten entstanden, hat dieser dem ESC die Kosten zu ersetzen.

§ 25 Laufzeit des Entsorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss und Benutzungszweck gemäß der gültigen Entwässerungssatzung besteht. Ebenso kann das Vertragsverhältnis durch den ESC mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Kunden kein Anschluss- und Benutzungszweck gemäß der gültigen Entwässerungssatzung besteht.
 (2) Ein Wechsel in der Person des Vertragspartners ist dem ASR mitzuteilen und bedarf der Zustimmung des ESC. Der

ESC ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(3) Tritt anstelle des ESC ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Vertragspartners. Der Wechsel des Abwasserentsorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
 (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 26 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand des ESC ist Chemnitz.
 (2) Das Gleiche gilt,
 1. wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Vertragspartner nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt

im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Als Gerichtsstand gilt Chemnitz vereinbart, sofern der Vertragspartner Kaufmann in dem in § 38 (1) ZPO verwendeten Sinne ist.

§ 27 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Entsorgungsleistungen der mobilen Abwasserentsorgung, die vor der Wirksamkeit dieser Bedingungen getätigt wurden, werden mit In-Kraft-Treten dieser Bedingungen nach deren Bestimmungen fortgeführt.

§ 28 In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Bedingungen für die mobile Abwasserentsorgung der Stadt Chemnitz treten zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bedingungen für die mobile Abwasserentsorgung der Stadt Chemnitz, die seit 01.01.2003 Gültigkeit hatten, außer Kraft. Anlage zu §§ 1 Abs. 3, 4 Abs. 3, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 AB Mobile Abwasserentsorgung

Entgeltblatt Fäkalienentsorgung		
Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erhebt für die Entsorgung von Abwasser Fäkalienentsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die mobile Abwasserentsorgung der Stadt Chemnitz (AB Mobile Abwasserentsorgung).		
Stand : 1. Januar 2008		
		Entgelte
1	Kunde zahlt für die Entsorgung (inkl. 50 m Saugschlauch):	
1.1	- von Fäkalien aus abflusslosen Gruben sowie Fäkal- und Abwasser-schlamm aus Kleinkläranlagen	
*	für den ersten angefangenen Kubikmeter	(Euro) 26,98
*	für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter	(Euro) 13,49
1.2	- von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (Mischwassergruben - häusliches Schmutzwasser und Fäkalien)	
*	für den ersten angefangenen Kubikmeter	(Euro) 18,82
*	für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter	(Euro) 9,41
1.3	für jede angefangene halbe Stunde für, über Regelleistungen (Euro) 52,13 hinausgehende notwendige Arbeiten, oder vom Auftraggeber zusätzlich verursachte und zu vertretende Arbeiten	
1.4	- bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag	
*	Montag bis Freitag	
		(Prozent) 50 %
*	Samstag, Sonntag und an Feiertagen zu den Entgelten	(Prozent) 100 %
	gemäß Punkt 1.1 und 1.2	
1.5	- bei Entfernungsüberschreitung (mehr als 50 m Sauglänge) einen Zuschlag je ein Meter zusätzlichen Schlauchstücks	(Euro) 1,47
2	Kunde zahlt für:	
2.1	- Nachinkasso	(Euro) 15,00
2.2	- Mahnkosten	(Euro) 5,00
Hinweis: Die Entgelte in den Positionen 1. und 2. sind mehrwertsteuerfrei.		

Was drauf steht, muss auch drin sein

Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben für Lebensmittel neu geregelt

Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben wie „brennwertreduziert“, „fettarm“, „natriumarm“, „zuckerfrei“, finden sich häufig auf Lebensmittelpackungen. Auch versucht die Werbung, insbesondere für Nahrungsergänzungsmittel Produkte mit Attributen wie „hoher Vitamingehalt“ oder „stärkt Abwehrkräfte“ an den Käufer zu bringen. Kann sich der Verbraucher darauf verlassen, dass drin ist, was drauf steht? Europaweit einheitliche Gesetze sollen das künftig garantieren. Seit dem 1. Juli 2007 gelten europaweit einheitliche gesetzliche Regelungen für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben. Die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 soll sicherstellen, dass die Verbraucher besser informiert und vor Irreführungen geschützt werden, aber auch ein fairer Wettbewerb unter den Marktteilnehmern gewährleistet ist.

Nunmehr ist verbindlich festgelegt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Lebensmittel nährwert- und gesundheitsbezogen beworben werden darf. Die Angaben dürfen weder falsch, noch irreführend sein und sie müssen durch wissenschaftliche Daten gestützt werden. Danach ist nur zulässig, ein Lebensmittel als fettarm zu bezeichnen, wenn das Produkt im Fall von festen Lebensmitteln weniger als 3 g Fett pro 100g oder weniger als 1,5 g Fett pro 100ml im Fall von flüssigen Lebensmitteln enthält. Eine Ausnahme bildet teilentrahmte Milch, für diese gilt weniger als 1,8 g Fett pro 100ml. In einem Anhang der Verordnung sind 24 nährwertbezogene Angaben geregelt. Sie dürfen nur verwendet werden, wenn das Lebensmittel den genannten Bedingungen entspricht. Gesundheitsbezogene Anga-

ben bedürfen der Zulassung und Registrierung. Entsprechende Antrags- und Zulassungsverfahren sind vorgeschrieben. Künftig dürfen nun gesundheitsbezogene Aussagen bezüglich der Verminderung eines Krankheitsrisikos, die nach derzeitigem Gemeinschaftsrecht verboten sind, unter bestimmten Voraussetzungen und nach vorheriger Zulassung verwendet werden, wie zum Beispiel „eine ausreichende Calcium-Zufuhr kann zur Verringerung des Osteoporose-Risikos beitragen“. Ob ein Lebensmittel aber überhaupt nährwert- oder gesundheitsbezogen beworben werden darf, ist künftig abhängig von seinem Nährwertprofil. Gesundheitsbezogene Angaben darf demzufolge ein Produkt nicht tragen, das einen hohen Gehalt an Nährstoffen wie z. B. Fett, Zucker oder Salz besitzt.

Nährstoffe also, die im Rahmen einer ausgewogenen Ernährung nur in Maßen aufgenommen werden sollten. Nährwertbezogene Angaben sind dagegen möglich, wenn lediglich ein einzelner Nährstoff das Nährwertprofil überschreitet. Auf den abweichenden Nährstoff muss aber besonders hingewiesen werden, wie zum Beispiel, „reich an Vitamin C“ als nährwertbezogene Angabe und „hoher Zuckergehalt“. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Lebensmitteln der Anschein gegeben wird, sie hätten auf Grund des Gehaltes an bestimmten Nährstoffen besondere gesundheitliche Vorteile, obwohl sie gleichzeitig aufgrund ihrer Gesamtzusammensetzung im Rahmen der täglichen Ernährung eher nur in Maßen empfohlen werden. Die Nährwertprofile müssen allerdings erst noch erstellt werden. Nährwertprofile werden nicht auf dem Etikett erscheinen, da die Angaben nur

zugelassen werden, wenn das Lebensmittel einem bestimmten Profil entspricht. Schon jetzt gilt aber, dass bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent gesundheitsbezogene Angaben verboten sind. Nährwertbezogene Angaben dürfen in diesem Fall nur eingeschränkt gemacht werden. Soweit zugelassene nährwertbezogene als auch gesundheitsbezogene Angaben verwendet werden, muss gleichzeitig eine Nährwertkennzeichnung erfolgen. Man kann sich so über den Gehalt des Lebensmittels an Kalorien, Fett, Eiweiß, Kohlenhydraten und ggf. anderen Nährstoffen, wie Salz/Natrium, Zucker, gesättigten Fettsäuren, informieren. Die vollständige Umsetzung der Verordnung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Es wurden zahlreiche und zum Teil lange Übergangsfristen festgelegt.

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Chemnitz

(ABAbwasseranlagennutzung)

§ 1 Vertragsverhältnis

(1) Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (nachfolgend ESC genannt) verwaltet im Sinne von § 1 (1) Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (nachfolgend Entwässerungssatzung) für die Stadt Chemnitz (nachfolgend Stadt genannt) deren öffentliche Abwasseranlagen. Der ESC nimmt die Rechte der Stadt aus den Verträgen über die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen wahr.

(2) Die Stadtwerke Chemnitz AG (nachfolgend SWC genannt) führt die Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz gemäß § 1 (1) Entwässerungssatzung mit Ausnahme der Sammlung des Schlamms und der Fäkalien aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben aufgrund eines Konzessionsvertrages durch und erhebt für diese Dienstleistung Entgelte bei den Kunden der Abwasserentsorgung. Die SWC wird in den in diesen Bedingungen genannten Fällen auch als Beauftragte der Stadt tätig.

(3) Die Stadt stellt zum Zwecke der Ableitung von Abwasser und dessen Beseitigung durch die SWC die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt auf Grundlage privatrechtlicher Nutzungsverträge mit den Einleitern von Abwasser zur Verfügung.

(4) Diese Nutzungsverträge regeln nicht die Abwasserentsorgungsleistung. Hierfür sind gesonderte Verträge mit der SWC über die Abwasserentsorgung erforderlich.

(5) Grundlage der Nutzungsverträge gemäß (3) sind die Entwässerungssatzung, die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (AB Abwasseranlagennutzung) und das jeweils gültige Entgeltblatt gemäß Anlage, das Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist.

(6) Bei Widersprüchen zwischen der Entwässerungssatzung und den ABAbwasseranlagennutzung hat die Entwässerungssatzung Vorrang.

(7) Die ABAbwasseranlagennutzung gelten für alle Vertragspartner, die nach § 3 Entwässerungssatzung dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentlichen Abwasseranlagen unterliegen oder ein Anschluss- und Benutzungsrecht an diese haben.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Vertragspartner der Stadt (nach § 1 nachfolgend ESC) über die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ist

a) der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte,

b) neben den in a) genannten Vertragspartnern der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit dem ESC vereinbart worden ist und vor Vertragsschluss der Vertragspartner nach a) seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Der Vertragspartner nach a) und der Vertragspartner nach b) haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentümergebietes, so wird der Vertrag über die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Wohnungs-

eigentümergeinschaft mit dem ESC abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümergeinschaft berühren, dem ESC unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ESC ebenfalls für die Wohnungseigentümergeinschaft rechtswirksam.

(3) Absatz (2) Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Eigentum oder dingliche Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Jeder Miteigentümer bzw. dinglich Berechtigte haftet als Gesamtschuldner. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer bzw. dinglich Berechtigten mit dem ESC abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Miteigentümer bzw. dinglich Berechtigten berühren, dem ESC unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Miteigentümer bzw. dinglich Berechtigten abgegebenen Erklärungen des ESC auch für die übrigen Miteigentümer bzw. dinglich Berechtigten rechtswirksam.

(4) Wohnt der Vertragspartner nicht im Inland, so hat er dem ESC einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(5) In den Fällen (2) bis (4) ist dem ESC ein Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der jeweilige Vertrag kommt durch die Stellung des Antrags auf Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch den Vertragspartner und der schriftlichen Bestätigung durch den ESC, vertreten durch die SWC, zustande. Der Antrag auf Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen kann gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 9 Entwässerungssatzung gestellt werden. Für die Antragstellung gelten die Regelungen in § 9 Entwässerungssatzung entsprechend. Die SWC hält die Antragsformulare vorrätig und stellt sie auf Anforderung zur Verfügung.

(7) Ein Vertragsverhältnis über die Nutzung der Abwasseranlagen einschließlich dieser Bedingungen kommt auch dadurch zustande, dass Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, dies der SWC unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der ESC ist berechtigt, die Einleitung in den öffentlichen Abwasseranlagen zu verweigern, wenn der Vertragspartner diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Einzelverträge abzuschließen.

§ 3 Übergabe und Änderung der Allgemeinen Bedingungen

(1) Der ESC ist verpflichtet, jedem Vertragspartner oder seinem Vertreter bei Vertragsschluss, im Übrigen auf Verlangen, die dem jeweiligen Vertrag zu Grunde liegenden ABAbwasseranlagennutzung unentgeltlich zu übermitteln.

(2) Der ESC ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang in den Geschäftsräumen der SWC die ABAbwasseranlagennutzung sowie das Entgeltblatt mit Wirkung für alle Vertragspartner zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden mit Bekanntgabe wirksam und sind Vertragsbestandteil.

(3) Soweit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung eines Hinweises im Amtsblatt der Stadt

Chemnitz auf Änderungen sowie auf den Aushang der geänderten ABAbwasseranlagennutzung in der Geschäftsstelle der SWC und auf das Recht der Vertragspartner vom ESC die unentgeltliche Zusendung der ABAbwasseranlagennutzung zu verlangen.

§ 4 Abwassereinleitung, Sondervereinbarung

(1) Für die Einleitung des Abwassers gelten die Einleitungsbedingungen und -beschränkungen in §§ 6, 7 Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz.

(2) Bei Vorlage einer durch den ESC erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 (4) Entwässerungssatzung kann die SWC die Entsorgung dieser Abwässer unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung als Dienstleistung anbieten. Dazu ist rechtzeitig die Einleitung bei der SWC zu beantragen.

§ 5 Umfang der Abwasserentsorgung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Vertragspartner berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Der ESC ist verpflichtet zu gewährleisten, dass die Einleitung von Abwasser im vereinbarten Umfang an der Einleitstelle jederzeit möglich ist. Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,

2. soweit und solange der ESC oder seine Beauftragten an der Abwasserentsorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ESC oder seine Beauftragten haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(4) Der ESC oder seine Beauftragten haben die Vertragspartner bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Entsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ESC dies nicht zu vertreten hat oder dies die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(5) Der ESC ist berechtigt, die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen zu verweigern, wenn der Vertragspartner diesen Allgemeinen Bedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,

2. zu gewährleisten, dass Einleitungsbeschränkungen nach §§ 6, 7 Entwässerungssatzung eingehalten werden,

3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ESC, Dritter und auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(6) Der ESC hat die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen unverzüglich wieder zu gewährleisten, sobald die Gründe für die Unterbrechung oder die Verweigerung entfallen sind. Sind dem ESC durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners Kosten entstanden, hat

dieser dem ESC die Kosten zu ersetzen.

§ 6 Grundstücksbenutzung

(1) Der Vertragspartner hat für Zwecke der Abwasserbeseitigung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zu zulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Vertragspartner im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Vertragspartner in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Vertragspartner ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Vertragspartner kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ESC zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dient.

(4) Überbauungen der Abwasserbeseitigungseinrichtung durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch den ESC innerhalb einer angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem ESC anzuzeigen.

(5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Vertragspartner die Entfernung der Einrichtung zu gestatten. Auf Verlangen des ESC hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Die Absätze (1) bis (5) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 7 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle werden ausschließlich durch den ESC oder seine Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt, beseitigt und geändert.

(2) Die Anschlusskanäle werden so verlegt, dass für die zu entwässernde Fläche, die oberhalb der Rückstauenebene liegen, grundsätzlich der Anschluss im freien Gefälle erfolgt. Unterhalb der Rückstauenebene liegende Flächen, die angeschlossen werden sollen, sind über Hebeanlagen o. Ä. zu entwässern.

(3) Art, Anzahl, Nennweite und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der SWC im Auftrag des ESC bestimmt.

(4) Für jedes Grundstück ist ein Anschlusskanal herzustellen. § 8 bleibt unberührt.

(5) In besonders begründeten Fällen (z. B. Reihenhäuser, Sammelgaragen) kann der ESC den Anschluss mehrerer

Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, so gelten die beiden Anschlusskanäle als ein Anschlusskanal. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

(7) Werden Gebiete durch Druckenwässerung entsorgt, so gilt der Anschluss zwischen der Grundstücksgrenze des direkt an die öffentliche Straße grenzenden Grundstückes und öffentlicher Druckleitung als Anschlusskanal.

§ 8 Sonstige Anschlüsse, Kostenerstattung

(1) Der ESC kann auf Antrag des Vertragspartners weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen lassen.

(2) Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in (1) genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Vertragspartner im Zeitpunkt des (3) und werden ihm durch die vom ESC beauftragte SWC in Rechnung gestellt.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird mit Zugang der Rechnung fällig.

§ 9 Herstellung, Änderung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Vertragspartner auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Vertragspartner hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit der vom ESC beauftragten SWC herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Revisionsschacht ist in der lichten Weite von 1000 mm so nahe wie technisch möglich an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage zu setzen. Liegen Schachtabdeckungen unterhalb der Rückstauenebene, sind diese gemäß § 14 Entwässerungssatzung gegen Wasseraustritt zu sichern bzw. ist eine geschlossene Rohrdurchführung im Revisionsschacht mit Einbau des Reinigungsstückes vorzunehmen.

(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, so kann die vom ESC beauftragte SWC oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsleitungen sind wasser- und druckdicht an der öffentlichen Abwasseranlage zu verschließen. Der Aufwand ist vom Vertragspartner zu ersetzen.

(4) Beim Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage, die zu einer Kläranlage führt, sind alle bestehenden ober- und unterirdischen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Gruben oder ähnliche Anlagen), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu nehmen. Die Kosten der Stilllegung trägt der Vertragspartner.

Fortsetzung auf 13



Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Chemnitz

(ABAbwasseranlagennutzung)

§ 10 Anzeigepflicht und Auskünfte

(1) Binnen eines Monats ist dem ESC, vertreten durch die SWC, durch den Vertragspartner der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber als neuer Vertragspartner. Entsprechendes gilt bei Erbbaurechten oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

(2) Bis zum 5. Kalendertag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes hat der Vertragspartner, auch wenn er bisher nicht Vertragspartner war, dem ESC, vertreten durch die SWC, anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
- die Menge der Einleitung auf Grund einer gesonderten Vereinbarung,
- die Menge des auf dem Grundstück angefallenen Niederschlagswassers, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

(3) Unverzüglich hat der Vertragspartner dem ESC, vertreten durch die SWC, mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers bei Änderungen der Hausinstallation oder der Einrichtung bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanlagen und andere Einrichtungen,
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe gemäß §§ 6 und 7 der Entwässerungssatzung in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, gelangt sind oder bei Havarien oder sonstigen Störungen damit zu rechnen ist.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Vertragspartner diese Absicht dem ESC, vertreten durch die SWC, so frühzeitig mitzuteilen, dass durch den ESC, vertreten durch die SWC, über die Notwendigkeit des Verschließens des Anschlusskanals an der Grundstücksgrenze entschieden werden kann. Die Kosten trägt der Vertragspartner.

(5) Eigene Wasserförderanlagen, aus denen Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, sind dem ESC, vertreten durch die SWC, anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen Genehmigung unterliegen.

(6) Ändert sich die abflussrelevante Grundstücksfläche nach der aktuellen Feststellungsmitteilung um mehr als 10 m², so ist die Änderung dem ESC, vertreten durch die SWC, innerhalb eines Monats anzuzeigen und wird ab dem Tag der Änderung berücksichtigt.

(7) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle zur Durchführung dieser ABAbwasseranlagennutzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Haftung der Stadt

(1) Für Schäden, die der Vertragspartner durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserentsorgung erleidet, haftet die Stadt aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners. Es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. eines Vermögensschadens oder der Beschädigung einer Sache, es sei denn,

dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist. Gegenüber einem Unternehmer haftet die Stadt für einen Vermögensschaden nur insoweit, als dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung eines Vertragspartners anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserentsorgungsunternehmen geltend macht. Die Stadt ist verpflichtet, ihren Vertragspartnern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung von Schadenersatz erforderlich ist.

(3) Leitet ein Dritter, der nicht Vertragspartner ist, z. B. ein Mieter des Vertragspartners, Abwasser oder Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ein und erleidet dieser durch Unterbrechung der Entsorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Entsorgung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Vertragspartner aus dem Anlagennutzungsvertrag und unerlaubter Handlung.

(4) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Vertragspartner gegenüber der Stadt den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben. Leitet ein Dritter, der nicht Vertragspartner ist, z. B. ein Mieter des Vertragspartners, Abwasser oder Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ein, so hat der Vertragspartner diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen. Der Dritte und der Vertragspartner genügen ihren Anzeigepflichten durch Anzeige gegenüber der SWC.

§ 12 Haftung der Vertragspartner

Der Vertragspartner haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen, die infolge einer unsachgemäßen oder diesen Bedingungen widersprechenden Benutzung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften mehrere Vertragspartner als Gesamtschuldner.

§ 13 Anlagennutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zur Einleitung von Abwasser sind von dem Vertragspartner an den ESC Anlagennutzungsentgelte zu zahlen. Die Anlagennutzungsentgelte werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt) und für das Niederschlagswasser (Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) erhoben. Die Höhe des jeweiligen Entgeltes pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem vom ESC veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die an den ESC zu zahlenden

Schmutzwasseranlagennutzungsentgelte und/oder Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelte werden von der SWC als Inkassobevollmächtigten, aber mit besonderem Ausweis, auf der gemeinsamen Rechnung namens und in Vollmacht des ESC eingezogen.

§ 14 Entgeltmaßstäbe

(1) Die Schmutzwasseranlagennutzungsentgelte bemessen sich für die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke nach der angefallenen Schmutzwassermenge.

(2) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich das Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt nach der Menge des angelieferten Schmutzwassers.

(3) Bei der Einleitung von Schmutzwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt, und von sonstigem Wasser, bemisst sich das Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt nach der eingeleiteten Wassermenge.

(4) Bemessungsgrundlage (Bemessungsfläche) für das Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt sind die versiegelten und bebauten (abflussrelevanten) Teilflächen des Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Ausgenommen sind Grundstücksflächen, die gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 15 Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Abrechnungszeitraum nach § 17 (1) gilt im Sinne von § 14 (1) als angefallene Schmutzwassermenge

1. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte, durch Wasserzähler ermittelte und der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wassermenge,
2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird,
4. bei fehlender Wasserversorgung die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge.

(2) Die Ermittlung der angefallenen Schmutzwassermengen wird durch die SWC durchgeführt. Die durch die SWC für die Abrechnung ihrer Schmutzwasserentsorgungsentgelte ermittelten Schmutzwassermengen werden ebenfalls der Abrechnung der Anlagennutzungsentgelte zugrunde gelegt.

§ 16 Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt

(1) Versiegelte und bebaute (abflussrelevante) Grundstücksflächen im Sinne von § 14 (4) sind alle Dachflächen und alle Flächen, die mit einem gänzlich wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdeckung versehen sind sowie alle sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(2) Die Flächen im Sinne von (1) werden mit einem Abminderungsfaktor entsprechend ihrer Versiegelungsart multipliziert = entgeltrelevante Fläche:

- a) Dachflächen (H) mit geschlossener Deckung: 0,9
- b) Sehr stark versiegelte Flächen (BI), z. B. aus Asphalt, Beton, Steinplatten

oder Verbundsteinen mit Verguss der Fugen, die nicht wasserdurchlässig sind: 0,9

c) Versiegelte Flächen (PL), z. B. aus Pflastersteinen (Beton- und Naturstein), Pflasterklinker und Klinkerplatten, Platten in Sand-/Kiesbettung, Gründächer, begrünte Tiefgaragendächer, Flachdächer mit Kiesdeckung, die teilweise wasserdurchlässig sind: 0,7

d) Schwach versiegelte Flächen (SV), z. B. mit Splitt- und Kiesbelag, Schotterterrassen, Rasengittersteine und Rasenfugenpflaster, die stark wasserdurchlässig sind: 0,2

(3) Die nach (1) und (2) für jedes Grundstück zu veranlagenden abflussrelevanten/entgeltrelevanten Flächen werden durch eine Feststellungsmitteilung festgesetzt. Die Feststellungsmitteilung wirkt fort bis sie geändert oder aufgehoben wird.

(4) Werden auf dem Grundstück Regenwasseranlagennutzungsanlagen mit Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, betrieben, so reduziert sich die Bemessungsfläche auf Null, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Nutzbares Mindestspeichervolumen der Anlage von 3 m³/100 m² angeschlossene zu entwässernde Fläche und
- Gewährleistung einer regelmäßigen Entleerung des Speichers durch Regenwasseranlagennutzung im Haushalt.

(5) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, so reduziert sich die Bemessungsfläche (abflussrelevante Fläche) auf Null der in diese Anlage entwässernden Flächen. Voraussetzung ist eine Bemessung der Anlage nach ATV - DVWK - A 138. Die Gewährung einer Abminderung der Bemessungsflächen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Grundstückseigentümer. Der Antrag ist beim ESC, vertreten durch SWC, schriftlich zu stellen und wird nach Prüfung der Unterlagen zum Nachweis der Versickerung genehmigt.

(6) Veränderungen der nach (1) und (2) maßgebenden Umstände hat der Vertragspartner unverzüglich dem ESC, vertreten durch die SWC, mitzuteilen. Der ESC, vertreten durch die SWC, ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung die Feststellungsmitteilung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.

(7) Die Feststellungsmitteilung wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den das Grundstück nach dem Feststellungszeitpunkt mit Wirkung hinsichtlich der Entgeltspflicht übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor die Feststellungsmitteilung ergangen ist, so wirkt sie gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn sie ihm bekannt gegeben wird.

§ 17 Abrechnung

(1) Die Anlagennutzungsentgelte gemäß § 13 (1) werden in Abrechnungszeiträumen, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Wird von dem Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, so hat er das in der Anlage, in der jeweiligen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen.

(2) Bei Fehlern der Messeinrichtung oder in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist das zuviel oder zuwenig berechnete Anlagennutzungsentgelt zu erstatten oder nachzutrichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messein-

richtung des Vertragspartners nicht an, so wird die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abrechnung aus der durchschnittlichen Abwassermenge des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und nachfolgenden Abrechnungszeitraumes oder auf Grund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Abrechnung des Niederschlagswasseranlagennutzungsentgeltes erfolgt auf der Grundlage des Grundstücks, bei Wohnungseigentum nach § 1 WEG erfolgt diese Abrechnung einheitlich gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft, und jeweils gemeinsam mit dem Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt. Wird von dem Vertragspartner eine abweichende Abrechnung von der Grundlage nach Satz 1 veranlasst, so hat er das nach dem ESC veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage, in der jeweiligen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen.

Wird von dem Vertragspartner eine separate Abrechnung des Niederschlagswasseranlagennutzungsentgeltes vom Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt veranlasst, so hat er das in dem vom ESC veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage, in der jeweiligen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen.

(4) Berichtigungsansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall gilt der Anspruch längstens zwei Jahre.

(5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

§ 18 Abschlagszahlungen

(1) Der ESC ist berechtigt Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe richtet sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im zuletzt abgerechneten Zeitraum, bei neuen Vertragspartnern hingegen nach der durchschnittlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen vergleichbarer Vertragspartner. In der Rechnung werden dem Vertragspartner die Höhe der Abschlagszahlungen und deren Fälligkeit mitgeteilt.

(2) Ändern sich die Entgelte, kann der ESC die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit einem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge zu erstatten.

(4) Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch (§ 21) bleibt unberührt.

§ 19 Absetzungen

Von der Wassermenge nach § 15 (1) Nr. 1 und 2 werden Absetzungen, welche die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wassermengen berücksichtigen, vorgenommen. Die von der SWC bei der Abrechnung der Schmutzwasserentsorgungsentgelte abgesetzten Wassermengen werden auch bei der Abrechnung der Schmutzwasseranlagennutzungsentgelte zugrunde gelegt.

Fortsetzung auf 14

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Chemnitz

(ABAbwasseranlagenutzung)

§ 20 Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom ESC angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann der ESC neben der Berechnung von Verzugszinsen, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, einen pauschal berechneten Verzugschaden ersetzt, verlangen. Es gilt das Entgeltblatt gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Vorauszahlungen

(1) Der ESC ist berechtigt, für die Nutzung der Abwasseranlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung für das Schmutz- und Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder der durchschnittlich berechneten Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Schmutzwassermenge und das Niederschlagswasser erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der ESC Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Endabrechnung zu verrechnen.

§ 22 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Vertragspartner zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der ESC in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweils gültigen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) verzinst.

(3) Ist der Vertragspartner in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Ver-

tragsverhältnis nach, so kann der ESC die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartners.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach (1) weggefallen sind.

§ 23 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 24 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des ESC kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 25 Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Verpflichtung, die zur Entgeltberechnung notwendigen Angaben zu machen, kann der ESC eine Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens das Fünffache des Betrages, der sich aus der Differenz von tatsächlich gezahltem Entgelt und dem Entgelt ergibt, das der Vertragspartner entsprechend dem jeweils gültigen Entgeltblatt bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Entgelten zu zahlen gehabt hätte. Können der Verbrauch oder andere Vergleichsmengen des Vertragspartners nicht ermittelt werden, so ist der Abwasseranfall vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.

(2) Ist der Beginn der Mitteilungspflicht nicht nachzuweisen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus längstens für ein Jahr erhoben werden.

§ 26 Datenschutz

Der ESC ist berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten des Vertragspartners unter Beachtung der ge-

setzlichen Vorschriften des Datenschutzrechts zu verarbeiten, soweit dies für die Zwecke der Abwasserbeseitigung erforderlich ist und sichert zu, dass Datengeheimnis zu wahren. Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den ESC bzw. die SWC als Inkassobevollmächtigter.

§ 27 Laufzeit des Entsorgungsvtrages, Kündigung

(1) Das jeweilige Vertragsverhältnis kann durch den Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Entwässerungssatzung besteht. Ebenso kann das jeweilige Vertragsverhältnis durch den ESC mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Kunden kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Entwässerungssatzung besteht.

(2) Ein Wechsel in der Person des Vertragspartners ist dem ESC über die SWC unverzüglich mitzuteilen und bedarf der Zustimmung des ESC, der dabei von der SWC vertreten wird. Der ESC ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(3) Tritt anstelle des ESC ein anderes Unternehmen in die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Vertragspartners. Der Wechsel des Abwasserentsorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 28 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand des ESC ist Chemnitz.

(2) Das Gleiche gilt, 1. wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder 2. wenn der Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Als Gerichtsstand gilt Chemnitz vereinbart, sofern der Vertragspartner Kaufmann in dem in § 38 (1) ZPO verwendeten Sinne ist.

§ 29 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anschlüsse und Einleitungen, die vor der Wirksamkeit dieser Bedingungen getätigt wurden, werden mit In-Kraft-Treten dieser Bedingungen nach deren Bestimmungen fortgeführt.

§ 30 In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseran-

lagen (ABAbwasseranlagennutzung) treten zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, die seit 01.01.2003 Gültigkeit hatten, außer Kraft.

Anlage zu §§ 1 (5), 13 (1), 17 (3), 20 (2) ABAbwasseranlagennutzung

Entgeltblatt Anlagennutzung Abwasser

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Anlagennutzungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Chemnitz (ABAbwasseranlagennutzung)

I. Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt		Entgelte
Stand: 1. Januar 2008		
1. Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen:		
1.1 - bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,18
1.2 - bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	0,96
2. Kunde zahlt für das Einleiten von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Anlagennutzung:		
2.1 bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	0,53
2.2 - bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	0,96
II. Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt		Entgelt
Stand: 1. Januar 2008		
1. Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser pro m ² entgeltrelevanter Fläche und Jahr		
	(Euro/m ²)	0,68
III. Sonstiges		Entgelte
Stand: 1. Januar 2008		
1. Kunde zahlt für:		
1.1 - abweichende Abrechnung nach § 17 Abs. 3 Satz 2*	(Euro)	9,75
1.2 - abweichende Abrechnung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 **	(Euro)	5,50
1.3 - Nachinkasso	(Euro)	35,00
1.4 Mahnkosten	(Euro)	5,00
2. Kunde zahlt für:		
2.1 - zusätzliche Abrechnung nach § 17 Abs. 1	(Euro)	24,62
(wird direkt von der SWC erhoben)		

* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Grundstückes in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)

** kostenfrei für Grundstücke ≤ 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsermächtigung.

Hinweis: Die Entgelte in den Positionen I., II., III. (1.3 und 1.4) sind Mehrwertsteuerfrei. Die Entgelte in den Positionen III. (1.1, 1.2 und 2.1) enthalten den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz (zzt. 19 %). Bei gesetzlicher Änderung des Steuersatzes erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes.

Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz

(AEBAbwasser)

§ 1 Vertragsverhältnis

(1) Die Stadtwerke Chemnitz AG (nachfolgend SWC genannt) führt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz gemäß § 1 (1) Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (nachfolgend Entwässerungssatzung) mit Ausnahme der Sammlung des Schmutzwassers und der Fäkalien aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Erbsen aufgrund von privatrechtlichen Entsorgungsverträgen durch.

(2) Grundlage dieser Entsorgungsverträge sind die Entwässerungssatzung, die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) und deren Anlage 1 [zu § 6 (2)] und Anlage 2 (jeweils gültiges Entgeltblatt), welche Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen sind.

(3) Bei Widersprüchen zwischen der Entwässerungssatzung und den AEBAbwasser hat die Entwässerungssatzung Vorrang.

(4) Die Abwasserentsorgungsbedingungen gelten für alle Vertragspartner, die nach § 3 Entwässerungssatzung dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentlichen Abwasseranlagen unterliegen oder ein Anschluss- und Benutzungsrecht an diese haben.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Vertragspartner der SWC ist a) der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,

b) abweichend von Buchst. a) neben den in a) genannten Vertragspartnern der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit der SWC vereinbart worden ist und vor Vertragsschluss der Vertragspartner nach a) seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Der Vertragspartner nach a) und der Ver-

tragspartner nach b) haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentümergebietes, so wird der Entsorgungsvvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümergeinschaft mit der SWC abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümergeinschaft berühren, der SWC unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWC ebenfalls für die Wohnungseigentü-

gemeinschaft rechtswirksam.

(3) Absatz (2) Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Eigentum oder dingliche Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Jeder Miteigentümer bzw. dinglich Berechtigter haftet als Gesamtschuldner. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer bzw. dinglich Berechtigten mit dem ESC abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Miteigentümer bzw. dinglich Berechtigten berühren, dem ESC unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Miteigentümer bzw. dinglich Berechtigten abgegebenen Erklärungen des ESC auch für die übrigen Miteigentümer bzw. dinglich Berechtig-

ten rechtswirksam.

(4) Wohnt der Vertragspartner nicht im Inland, so hat er der SWC einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

(5) In den Fällen der Absätze (2) bis (4) ist der SWC ein Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der jeweilige Vertrag kommt durch die Stellung eines schriftlichen Antrags auf Abwasserentsorgung durch den Vertragspartner und eine schriftliche Bestätigung durch die SWC zustande. Der Antrag auf Abwasserentsorgung kann gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 9 Entwässerungssatzung gestellt werden. Für die Antragstellung gelten die Regelungen in § 9 Entwässerungssatzung entsprechend. Die SWC hält die notwendigen Antragsformulare vorrätig und stellt sie auf Anforderung zur Verfügung.

Fortsetzung auf Seite 15



Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz (AEBAbwasser)

(7) Ein Vertragsverhältnis einschließlich dieser Bedingungen kommt auch dadurch zustande, dass Abwässer (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet dies der SWC unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die SWC ist berechtigt in besonderen Fällen von diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen abweichende Einzelverträge abzuschließen.

§ 3 Übergabe und Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen

(1) Die SWC ist verpflichtet, jedem Vertragspartner bei Vertragsschluss nach § 2 (6) und (7), im Übrigen auf Verlangen, die dem jeweiligen Vertrag zu Grunde liegenden AEBAbwasser unentgeltlich zu übermitteln.

(2) Die SWC ist berechtigt durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang in den Geschäftsräumen der SWC diese Abwasserentsorgungsbedingungen sowie das Entgeltblatt mit Wirkung für alle Vertragspartner zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden mit Bekanntgabe wirksam und Vertragsbestandteil.

(3) Soweit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung eines Hinweises auf Änderungen im Amtsblatt der Stadt Chemnitz sowie den Aushang der geänderten Allgemeinen Entsorgungsbedingungen in der Geschäftsstelle der SWC und auf das Recht der Vertragspartner von der SWC die unentgeltliche Zusendung der AEBAbwasser zu verlangen.

(4) Gemeinsam mit der Übermittlung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen bei Vertragsschluss gemäß (1), im Übrigen auf Verlangen, stellt die SWC den Vertragspartnern die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Chemnitz unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4 Abwassereinleitung, Sondervereinbarungen

(1) Für die Einleitung des Abwassers gelten die Einleitbedingungen und -beschränkungen in §§ 6, 7 Entwässerungssatzung.

(2) Bei Vorlage einer durch den ESC erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 (4) Entwässerungssatzung kann die SWC die Entsorgung dieser Abwässer unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung als Dienstleistung anbieten. Dazu ist rechtzeitig die Einleitung bei der SWC zu beantragen.

§ 5 Umfang der Abwasserentsorgung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Vertragspartner berechtigt jederzeit Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Die SWC ist verpflichtet zu gewährleisten, dass die Einleitung von Abwasser im vereinbarten Umfang an der Einleitstelle jederzeit möglich ist. Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,

2. soweit und solange die SWC an der Abwasserentsorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die SWC hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(4) Die SWC hat die Vertragspartner bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Entsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

ten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die SWC dies nicht zu vertreten hat oder dies die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(5) Die SWC ist berechtigt die Abwasserentsorgung zu verweigern, wenn der Vertragspartner diesen Allgemeinen Bedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,

2. zu gewährleisten, dass Einleitungsbeschränkungen nach §§ 6, 7 Entwässerungssatzung eingehalten werden,

3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ESC, Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(6) Die SWC hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung oder die Verweigerung entfallen sind. Sind der SWC durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners Kosten entstanden, hat dieser der SWC die Kosten zu ersetzen.

§ 6 Eigenkontrolle

(1) Die SWC kann bei hinreichendem Anlass verlangen, dass auf Kosten des Vertragspartners Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneten Stellen auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Sicherheitseinrichtungen können plombiert werden.

(2) Einleiter von Abwasser mit den in der Anlage 1 zu diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen bezeichneten Schadstoffen, die die dort aufgeführten Grenzwerte und/oder Anforderungen einzuhalten haben, müssen regelmäßig durch geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte überprüfen. Dabei sind die in der Anlage 1 aufgeführten Analysemethoden anzuwenden. Die SWC kann Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden zulassen (wie Schnellanalyseverfahren oder Betriebsverfahren). Die Vergleichbarkeit mit Standardmethoden ist vom Eigenkontrollpflichtigen gegenüber der SWC nachzuweisen. Der Sprobrhythmus wird durch die SWC festgelegt. Die Analyseergebnisse sind der SWC innerhalb von 4 Wochen zu übersenden und durch den Einleiter selbst mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

(3) Die SWC kann verlangen, dass eine Person und mindestens ein Vertreter bestimmt werden, die für die Bedienung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der SWC auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Abwasseruntersuchung

(1) Die SWC oder ein von ihr Beauftragter können bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Die SWC kann bestimmen in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Wird durch das Untersuchungsergebnis die unerlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, kann die SWC vom Einleiter die Kosten der Untersuchung ersetzt verlangen.

(2) Auf Wunsch des Vertragspartners werden ihm Vergleichsmuster der entnommenen Proben übergeben und Rückstell-

muster bis zu einer Woche bei der SWC aufbewahrt.

(3) Werden durch Analysen des Abwassers bzw. durch Kontrollen Mängel bei der Vorbehandlung festgestellt, hat sie der Vertragspartner entsprechend der Aufforderung durch die SWC zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der SWC anzuzeigen. Die SWC behält sich eine Kontrolle über die Beseitigung der Mängel vor. Begründete Einwände gegen die festgestellten Mängel und deren Beseitigung sind innerhalb eines Monats nach Feststellung schriftlich geltend zu machen.

§ 8 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle, Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, hat der Vertragspartner Vorrichtungen nach dem Stand der Technik zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Vertragspartner in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei Säumnis ist der Vertragspartner gegenüber der SWC für Schäden, die aus der absatzungs- und/oder vertragswidrigen Einleitung entstehen, schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) Die SWC kann im Auftrag des ESC vom Vertragspartner den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Einrichtungen zum Fortspülen in die Kanalisation dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 9 Herstellung, Änderung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Vertragspartner auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Vertragspartner hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit der SWC herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Revisionschacht ist in der lichten Weite von 1000 mm so nahe wie technisch möglich an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage zu setzen. Liegen Schachtabdeckungen unterhalb der Rückstauenebene, sind diese gemäß § 14 Entwässerungssatzung gegen Wasseraustritt zu sichern bzw. ist eine geschlossene Rohrdurchführung im Revisionschacht mit Einbau des Reinigungsstückes vorzunehmen.

(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, so kann die SWC oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen sind wasser- und druckdicht an der öffentlichen Abwasseranlage zu verschließen. Der Aufwand ist vom Vertragspartner zu ersetzen.

(4) Beim Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage, die zu einer Kläranlage führt, sind alle bestehenden ober- und unterirdischen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Gruben oder ähnliche Anlagen), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden

sind, außer Betrieb zu nehmen. Die Kosten der Stilllegung trägt der Vertragspartner.

§ 10 Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen mit Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen erst nach Abnahme durch die SWC oder von ihr Beauftragte in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

§ 11 Zutrittsrecht, Auskunftspflicht, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Den mit der Abnahme bzw. Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ablesung von Messeinrichtungen betrauten Mitarbeitern und Beauftragten der SWC ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die Ermittlungen und Prüfungen durch die Mitarbeiter und Beauftragten der SWC sind zu dulden. Der Vertragspartner ist verpflichtet den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Wird im Ergebnis einer Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dass entgegen den Angaben des Grundstückseigentümers/Vertragspartners

- das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder
- Flächen und Versiegelungsart nicht mit den tatsächlich vorgefundenen Gegebenheiten übereinstimmen, ist die SWC berechtigt, die Kosten der Prüfung dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Vertragspartner entsprechend den Forderungen durch die SWC auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der SWC anzuzeigen. Die SWC behält sich eine Kontrolle über die Beseitigung der Mängel vor.

(4) Die Vertragspartner haben der SWC innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die SWC einen Übersichtsplan der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage, im Regelfall im Maßstab 1:500, nach dem neuesten Stand mit Angabe der Kanalprofile, der Sohlflächen aller zugehörigen Bauwerke der entwässerten und nicht entwässerten Flächen und sonstigen Entwässerungsanlagen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Vorlage des Übersichtsplanes kann nach vorheriger Zustimmung der SWC auch durch Übergabe in digitalisierter Form ersetzt werden.

(5) Nach Aufforderung durch die SWC sind für die Erstellung des Indirekteinleiterkatalogers schriftliche Auskünfte über die Abwasservorbehandlung, die Art und Menge des anfallenden Abwassers sowie dessen Inhaltsstoffe zu erteilen.

§ 12 Anzeigepflicht und Auskünfte

(1) Binnen eines Monats ist der SWC durch den Vertragspartner der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenem Grundstücks anzuzeigen.

Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber als neuer Vertragspartner. Entsprechendes gilt bei Erbaurechten

oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

(2) Bis zum 5. Kalendertag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes hat der Vertragspartner, auch wenn er bisher nicht Vertragspartner war, der SWC anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
- die Menge der Einleitung auf Grund einer Sondervereinbarung,
- die Menge des auf dem Grundstück angefallenen Niederschlagswassers, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

(3) Unverzüglich hat der Vertragspartner der SWC mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers bei Änderungen der Hausinstallation oder der Einrichtung von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanlagen u. a. Einrichtungen,
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe gemäß §§ 6 und 7 Entwässerungssatzung in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, gelangt sind oder bei Havarien oder sonstigen Störungen damit zu rechnen ist.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Vertragspartner diese Absicht der SWC so frühzeitig mitzuteilen, dass durch die SWC über die Notwendigkeit des Verschließens des Anschlusskanals an der Grundstücksgrenze entschieden werden kann. Die Kosten trägt der Vertragspartner.

(5) Eigene Wasserförderanlagen, aus denen Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, sind der SWC anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen Genehmigung unterliegen.

(6) Ändert sich die abflussrelevante Grundstücksfläche nach der aktuellen Feststellungsmittelteilung um mehr als 10 m², so ist die Änderung der SWC innerhalb eines Monats anzuzeigen und wird ab dem Tag der Änderung berücksichtigt.

(7) Der Vertragspartner ist verpflichtet alle zur Durchführung dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Haftung der SWC

(1) Für Schäden, die der Vertragspartner durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserentsorgung erleidet, haftet die SWC aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners; es sei denn, dass der Schaden von der SWC oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. eines Vermögensschadens oder der Beschädigung einer Sache; es sei denn, dass der Schaden von der SWC oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist. Gegenüber einem Unternehmer haftet die SWC für einen Vermögensschaden nur insoweit, als dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der SWC verursacht worden ist.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung eines Vertragspartners anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserentsorgungsunternehmen geltend macht. Die SWC ist verpflichtet ihren Vertragspartnern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, wie sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können sowie ihre Kenntnis zur Geltendmachung von Schadenersatz erforderlich ist.

Fortsetzung auf Seite 16

Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz (AEBAbwasser)

(3) Entsorgt die SWC aufgrund des Vertrages Abwasser oder Wasser eines Dritten, der nicht Vertragspartner ist, z. B. eines Mieters des Vertragspartners, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Entsorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Entsorgung einen Schaden, so haftet die SWC dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Vertragspartner aus dem Entsorgungsvertrag und unerlaubter Handlung.

(4) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Vertragspartner gegenüber der SWC den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben. Entsorgt die SWC aufgrund des Vertrages Abwasser oder Wasser eines Dritten, so hat der Vertragspartner diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 14 Haftung der Vertragspartner

Der Vertragspartner haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen, die infolge einer unsachgemäßen oder diesen Bedingungen widersprechenden Benutzung entstehen. Er hat die SWC von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften mehrere Vertragspartner als Gesamtschuldner.

§ 15 Abwasserentsorgungsentgelt

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist von dem Vertragspartner Abwasserentsorgungsentgelt zu zahlen. Die Abwasserentsorgungsentgelte werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwasserentsorgungsentgelt) und für das Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungsentgelt) erhoben. Die Höhe des jeweiligen Entgeltes pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem von der SWC veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Entgeltmaßstäbe

(1) Die Schmutzwasserentsorgungsentgelte bemessen sich für die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke nach der angefallenen Schmutzwassermenge.

(2) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich das Schmutzwasserentsorgungsentgelt nach der Menge des angelieferten Schmutzwassers.

(3) Bei der Einleitung von Schmutzwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bemisst sich das Schmutzwasserentsorgungsentgelt nach der eingeleiteten Wassermenge.

(4) Bemessungsgrundlage (Bemessungsfläche) für das Niederschlagswasserentsorgungsentgelt sind die versiegelten und bebauten (abflussrelevanten) Teilflächen des Grundstückes, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Ausgenommen sind Grundstücksflächen, die gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 17 Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Abrechnungszeitraum nach § 19 (1) gilt im Sinne von § 16 (1) als angefallene Schmutzwassermenge 1. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte, durch Wasserzähler ermittelte und der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte

Wassermenge;

2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge;

3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird;

4. bei fehlender Wasserversorgung die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge.

(2) In den Fällen des (1) Pkt. 2, 3 und 4 hat der Vertragspartner auf Verlangen der SWC geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Wenn die SWC auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die SWC als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(3) Hat eine Mengemesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der SWC unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Vertragspartners geschätzt.

§ 18 Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasserentsorgungsentgelt

(1) Versiegelte und bebaute (abflussrelevante) Grundstücksflächen im Sinne von § 16 (4) sind alle Dachflächen und alle Flächen, die mit einem gänzlich wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind sowie alle sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(2) Die Flächen im Sinne von (1) werden mit einem Abminderungsfaktor entsprechend ihrer Versiegelungsart multipliziert = entgeltrelevante Fläche:

- a) Dachflächen (H) mit geschlossener Deckung: 0,9
- b) Sehr stark versiegelte Flächen (B), z. B. aus Asphalt, Beton, Steinplatten oder Verbundsteinen mit Verguss der Fugen, die nicht wasserundurchlässig sind: 0,9
- c) Versiegelte Flächen (PL), z. B. aus Pflastersteinen (Beton- und Naturstein), Pflasterklinker und Klinkerplatten, Platten in Sand-/Kiesbettung, Gründächer, begrünte Tiefgaragendächer, Flachdächer mit Kiesdeckung, die teilweise wasserundurchlässig sind: 0,7
- d) Schwach versiegelte Flächen (SV), z. B. mit Splitt- und Kiesbelag, Schotterterrassen, Rasengittersteine und Rasenfugenpflaster, die stark wasserundurchlässig sind: 0,2

(3) Die nach (1) und (2) für jedes Grundstück zu veranlagenden abflussrelevanten/entgeltrelevanten Flächen werden durch eine Feststellungsmittlung festgesetzt. Die Feststellungsmittlung wirkt fort, bis sie geändert oder aufgehoben wird.

(4) Werden auf dem Grundstück Regenwasserumlaufanlagen mit Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, betrieben, so reduziert sich die Bemessungsfläche auf Null, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Nutzbares Mindestspeichervolumen der Anlage von 3 m³/100 m² angeschlossene zu entwässernde Fläche und
- Gewährleistung einer regelmäßigen Entleerung des Speichers durch Regenwasserumleitung im Haushalt

(5) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, so reduziert sich die Bemessungsfläche (abflussrelevante Fläche) auf Null der in diese Anlage entwäs-

sernden Flächen. Voraussetzung ist eine Bemessung der Anlage nach ATV - DWWK - A 138. Die Gewährung einer Minderung der Bemessungsflächen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Grundstückseigentümer. Der Antrag ist bei der SWC schriftlich zu stellen und wird nach Prüfung der Unterlagen zum Nachweis der Versickerung genehmigt.

(6) Veränderungen der nach (1) und (2) maßgebenden Umstände hat der Vertragspartner unverzüglich der SWC mitzuteilen. Die SWC ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung die Feststellungsmittlung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.

(7) Die Feststellungsmittlung wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den das Grundstück nach dem Feststellungszeitpunkt mit Wirkung hinsichtlich der Entgeltspflicht übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor die Feststellungsmittlung ergangen ist, so wirkt sie gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn sie ihm bekannt gegeben wird.

§ 19 Abrechnung

(1) Das Abwasserentsorgungsentgelt gemäß § 15 wird in Abrechnungszeiträumen, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Wird von dem Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, so hat er das in dem von der SWC veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage 2, in der jeweiligen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen.

(2) Bei Fehlern der Messeinrichtung gemäß § 17 oder in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist das zu viel oder zu wenig berechnete Abwasserentsorgungsentgelt für Schmutzwasser zu erstatten oder nachzutrichtern. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung des Vertragspartners nicht an, so ermittelt die SWC die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abrechnung aus der durchschnittlichen Abwassermenge des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und nachfolgenden Abrechnungszeitraumes oder auf Grund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Abrechnung des Niederschlagswasserentsorgungsentgeltes erfolgt auf der Grundlage des Grundstückes, bei Wohnungseigentum nach § 1 WEG erfolgt diese Abrechnung einheitlich gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft, und jeweils gemeinsam mit dem Schmutzwasserentsorgungsentgelt. Wird von dem Vertragspartner eine abweichende Abrechnung von der Grundlage nach Satz 1 veranlasst, so hat er hierfür das in dem von der SWC veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage 2, in der jeweiligen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen. Wird von dem Vertragspartner eine getrennte Abrechnung des Niederschlagswasserentsorgungsentgeltes vom Schmutzwasserentsorgungsentgelt veranlasst, so hat er das in dem von der SWC veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage 2, in der jeweiligen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen.

(4) Berichtigungsansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall gilt der Anspruch längstens zwei Jahre.

(5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Bemessungsgrundlage zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

§ 20 Abschlagszahlungen

(1) Die SWC ist berechtigt Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe richtet sich nach der Einleitung im zuletzt abgerechneten Zeitraum, bei neuen Vertragspartnern hingegen nach der durchschnittlichen Einleitung vergleichbarer Vertragspartner. In der Rechnung werden dem Vertragspartner die Höhe der Abschlagszahlungen und deren Fälligkeit mitgeteilt.

(2) Ändern sich die Entgelte, kann die SWC die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit einem Vorwidersatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge zu erstatten.

(4) Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch (§ 24) bleibt unberührt.

§ 21 Absetzungen

(1) Von der Wassermenge nach § 17 (1) Punkt 1 und 2 wird auf Antrag des Entgeltpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Der Nachweis ist durch eine geeichte Messeinrichtung, die auf Kosten des Vertragspartners einzubauen, zu warten und zu unterhalten ist, oder durch andere nachprüfbare Unterlagen, zu führen. Der Einbau und der Anfangszählerstand der Messeinrichtung sind der SWC unverzüglich anzuzeigen. Die SWC kann auf Kosten des Vertragspartners ggf. ein Gutachten verlangen. Die SWC ist berechtigt die beantragten absetzbaren Wassermengen zu schätzen, wenn diese nicht auf zumutbare Weise ermittelt werden können.

Die Verrechnung erfolgt nach Abschluss des Abrechnungszeitraumes. Der Antrag ist bis 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung zu stellen.

(2) Die Messeinrichtungen sind vor Beschädigung zu schützen. Beschädigungen sind der SWC unverzüglich zu melden.

(3) Abweichend von (1) kann die SWC mit dem Vertragspartner durch Sondervereinbarung festlegen, dass und auf welcher Grundlage Absatzmengen zur Verrechnung mit zukünftigen Abrechnungen, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen bestimmt werden. Es können auch pauschale oder pauschal zu berechnende Absatzmengen vereinbart werden.

(4) Eine Absetzung findet nur statt, soweit die abzusetzende Wassermenge 12 Kubikmeter (m³) pro Jahr (a) übersteigt. Absetzbar ist nur die Menge, die über 12 Kubikmeter (m³) pro Jahr (a) liegt.

(5) Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen, das bei der SWC erhältlich ist.

§ 22 Umsatzsteuer

Alle in den vorgenannten Abwasserentsorgungsbedingungen aufgeführten und im Entgeltblatt niedergeschriebenen Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

§ 23 Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWC angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann die SWC neben der Berechnung von Verzugszinsen, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, einen pauschal berechneten Verzugschaden ersetzt verlangen. Es gilt das Entgeltblatt

gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Vorauszahlungen

(1) Die SWC ist berechtigt, für die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung für das Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgungsentgelt bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Schmutzwassermenge und das Niederschlagswasser erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWC Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

§ 25 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Vertragspartner zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die SWC in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweils gültigen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) verzinst.

(3) Ist der Vertragspartner in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann die SWC die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartners.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach (1) weggefallen sind.

§ 26 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 27 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der SWC kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 28 Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Verpflichtung, die zur Entgeltberechnung notwendigen Angaben zu machen, kann die SWC eine Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens das Fünffache des Betrages, der sich aus der Differenz von tatsächlich gezahltem Entgelt und dem Entgelt ergibt, das der Vertragspartner entsprechend dem jeweils gültigen Entgeltblatt bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Entgelten zu zahlen gehabt hätte. Können der Verbrauch oder andere Vergleichsmengen des Vertragspartners nicht ermittelt werden, so ist der Abwasseranfall vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten. *Fortsetzung auf Seite 17*



Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz (AEBAbwasser)

(2) Ist der Beginn der Mitteilungspflicht nicht nachzuweisen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus längstens für ein Jahr erhoben werden.

§ 29 Datenschutz

Die SWC ist berechtigt und verpflichtet personenbezogene Daten des Vertragspartners unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzrechts zu verarbeiten, soweit dies für die Zwecke der Abwasserbeseitigung erforderlich ist und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren. Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die SWC.

§ 30 Laufzeit des Entsorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das jeweilige Vertragsverhältnis kann durch den Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Entwässerungssatzung besteht. Ebenso kann das jeweilige Vertragsverhältnis durch die SWC mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Kunden kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Entwässerungssatzung besteht.

(2) Ein Wechsel in der Person des Vertragspartners ist der SWC unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die SWC ist nicht verpflichtet dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Abwasserentsorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Vertragspartners. Der Wechsel des Abwasserentsorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 31 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand der SWC ist Chemnitz.

(2) Das Gleiche gilt,

- wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- wenn der Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Als Gerichtsstand gilt Chemnitz vereinbart, sofern der Vertragspartner Kaufmann in dem in § 38 (1) ZPO verwendeten Sinne ist.

§ 32 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anschlüsse und Einleitungen, die vor der Wirksamkeit dieser Abwasserentsorgungsbedingungen getätigt wurden, werden mit Inkrafttreten dieser Abwasserentsorgungsbedingungen nach deren Bestimmungen fortgeführt.

§ 33 In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, die seit 01.01.2003 Gültigkeit hatten, außer Kraft. ANLAGE 1 zu § 6 (2) AEB Abwasser

Bei Einleitungen von Abwasser aus gewerblichem, industriellem und ähnlichem Gebrauch gelten für die Inhaltsstoffe, wenn nichts anderes bestimmt wird, die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte als Höchstwerte.

1. Grenzwerte, die an der vereinbarten Probenahmestelle einzuhalten sind: (sofern nicht in Anhängen der Abwasserverordnung nach dem Stand der Technik oder in Einzelfallentscheidungen anders geregelt)

- 1.1 Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter, sonstiges
- Temperatur (Stichprobe) 35°C
 - pH-Wert (Stichprobe) 6,5 - 9,5
 - Absetzbare Stoffe (nach 30 min Absetzzeit) 5,0 ml/l
 - CSB/BSB₅ im Verhältnis 3 : 1
 - Kohlenwasserstoffe 20 mg/l
 - Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrah. Stoffe) 250 mg/l
 - Wasserdampf flüchtige Phenole (halogenfrei) 20 mg/l
 - Chlor, freies 0,5 mg/l
 - Adsorbierbare organ. gebundene Halogene (AOX) 1,0 mg/l
 - Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,1 mg/l
- (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor)

- 1.2 Anionen
- Fluorid 50 mg/l
 - Sulfid 1,0 mg/l
 - Nitrit (NO₂) - Stickstoff (N) 5 mg/l
 - Sulfat 600 mg/l
 - Cyanid (leicht freisetzbar) 0,2 mg/l
- 1.3 Kationen
- Ammonium (NH₄)- Stickstoff (N) 200 mg/l
 - Blei 0,5 mg/l
 - Cadmium 0,1 mg/l
 - Chrom (VI-wertig) 0,1 mg/l
 - Chrom (gesamt) 1,0 mg/l
 - Kupfer 0,5 mg/l
 - Nickel 0,5 mg/l
 - Quecksilber 0,05 mg/l
 - Silber 0,7 mg/l
 - Zink 2,0 mg/l
 - Arsen 0,1 mg/l

- 1) nach Feststoffabscheidung
2. Toxizität
- Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.
3. Eine Verdünnung zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen ist nicht zulässig.
4. Für die Abwasseruntersuchung werden an jedem Abwasserteilstrom oder an der vereinbarten Probenahmestelle qualifizierte Stichproben entnommen.

Analysenmethoden

Für die Analysenmethoden, Messverfahren und Probenahme sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften und die Deutschen Einheitsverfahren anzuwenden. Andere geeignete Verfahren, wie Schnellanalyseverfahren oder Betriebsverfahren, können durch die SWC zugelassen werden.

Anlage 2 zu §§ 1 (2), 15, 19 (1), (3), 23 (2) AEB Abwasser

Entgeltblatt Abwasserentsorgung

Die Stadtwerke Chemnitz AG erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserentsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz (AEBAbwasser)

I. Schmutzwasserentsorgungsentgelt

Stand: 1. Januar 2008		brutto	Entgelte netto
1. Kunde zahlt für die Entsorgung von Schmutzwasser:			
1.1- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,01	0,85
1.2- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	0,25	0,21

2. Kunde zahlt für das Einleiten von Schmutzwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Entsorgung:

2.1- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	0,65	0,55
2.2- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	0,25	0,21

II. Niederschlagswasserentsorgungsentgelt

Stand: 1. Januar 2008		brutto	Entgelt netto
1. Kunde zahlt für die Entsorgung von Niederschlagswasser pro m ² entgeltrelevanter Fläche und Jahr	(Euro/m ²)	0,31	0,26

III. Sonstiges

Stand: 1. Januar 2008		brutto	Entgelte netto
1. Kunde zahlt für:			
1.1- zusätzliche Abrechnung nach § 19 Abs. 1	(Euro)	24,62	20,69
1.2- abweichende Abrechnung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 *	(Euro)	9,75	8,19
1.3- separate Abrechnung nach § 19 Abs. 3 Satz 3 **	(Euro)	5,50	4,62
1.4 - Nachinkasso	(Euro)	35,00	35,00
1.5 - Mahnkosten	(Euro)	5,00	5,00

* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Grundstückes in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)

** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugserschließung

Hinweis: Die aufgeführten Nettoentgelte enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttoentgelten ist der jeweils geltende gesetzliche Steuersatz (zzt. 19 %) enthalten. Bei gesetzlicher Änderung des Steuersatzes erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes. Die Entgelte in der Position III.1.4 und III.1.5 sind mehrwertsteuerfrei.

Anlage 1 zum Vertrag über die Übernahme und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben, Abwasserschlämmen aus Hauskläranlagen und Fäkalschlämmen aus Fäkaliengruben der Stadt Chemnitz SWC/ASR

Entgeltblatt für die Übernahme und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben, Abwasserschlämmen aus Hauskläranlagen und Fäkalschlämmen aus Fäkaliengruben

Entgelt für die Übernahme und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben, Abwasserschlämmen aus Hauskläranlagen und Fäkalschlämmen aus Fäkaliengruben

Stand: 1. Januar 2008

Herkunft aus	Einheit	brutto	netto
1. Kleinkläranlagen	€/m ³	9,73	8,18
2. Mischwassergruben	€/m ³	0,69	0,58

Hinweis: Die aufgeführten Nettoentgelte enthalten keine Mehrwertsteuer. In den Bruttoentgelten ist die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (zzt. 19 %) enthalten. Bei gesetzlicher Änderung des Steuersatzes erfolgt die Anpassung des Preisblattes.

Die Entgelte werden gem. § 8 Dienstleistungskonzessionsvertrag vom 12.12.2002 zwischen der Stadt Chemnitz und der Stadtwerke Chemnitz AG kalkuliert und bei Neukalkulation nach Bestätigung durch die Stadt Chemnitz automatisch angepasst. Die Entgeltanpassung teilt die Stadtwerke Chemnitz AG unverzüglich nach Bestätigung durch die Stadt Chemnitz mit.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/26 „Multifunktionszentrum Thomas-Mann-Platz“

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 16.10.2007 Folgendes beschlossen hat:

1. Der Beschluss vom 04.06.2002, Beschluss Nr. B-221/2002 „Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Planänderungsverfahrens zum B-Plan Nr. 93/26 „Multifunktionszentrum Thomas-Mann-Platz“ mit dem Planungsziel „Entwicklung eines Sondergebietes Fachmarkt und der Entwicklung eine Gewerbegebietes“ wird aufgehoben.

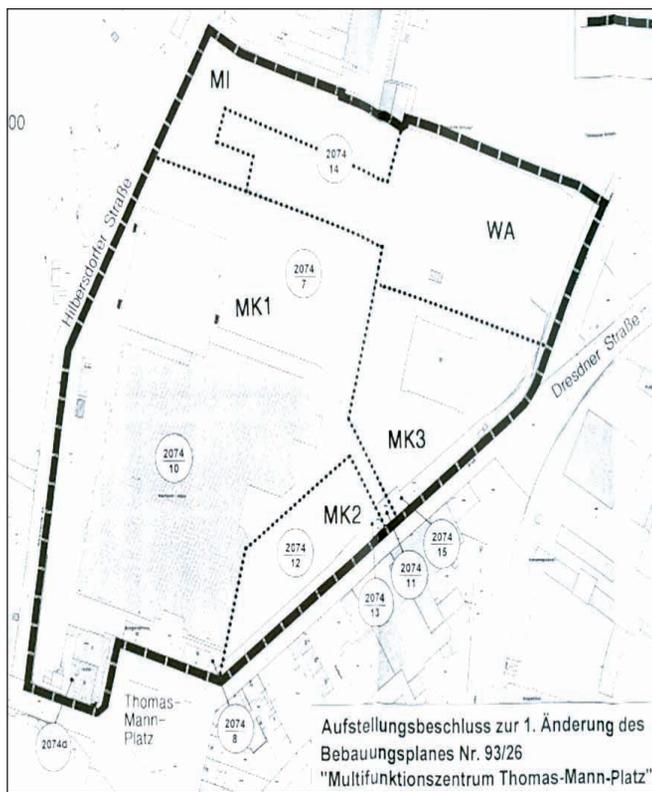
2. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/26 „Multifunktionszentrum Thomas-Mann-Platz“ wird mit folgenden Planungszielen gebilligt.

Planungsziele:

- Festsetzung der zulässigen Verkaufsflächen in den Baufeldern MK 1 – 3 entsprechend der Vereinbarung in den beiden Städtebaulichen Verträgen von 1995,

- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 300 m² in den Baufeldern MI und WA.

3. Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt werden. Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

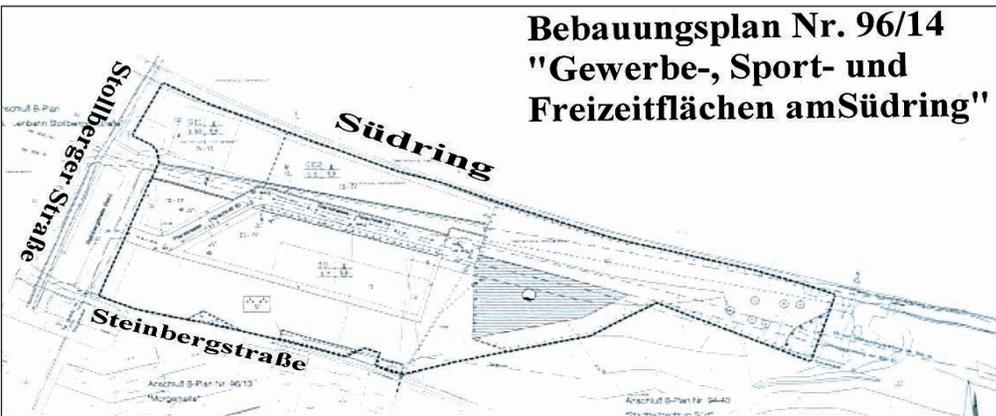


Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/26 „Multifunktionszentrum Thomas-Mann-Platz“

abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Zimmer 456 unterrichten. Von der Öffentlichkeit können schriftliche Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift im Zimmer 456 innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Chemnitz abgegeben werden.

Chemnitz, den 09.11.2007
Butenop, Amtsleiter,
Stadtplanungsamt



Bebauungsplan Nr. 96/14 "Gewerbe-, Sport- und Freizeitflächen am Südring"

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung von Beschlüssen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.10.2007 die Aufhebung nachfolgender Beschlüsse beschlossen:

- Der Aufstellungsbeschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 03.09.1996, Beschluss-Nr. B-541/96 sowie die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.01.1999, Beschluss-Nr. B-40/99, zum Bebauungsplan Nr. 96/14 „Gewerbe-, Sport- und Freizeitfläche / Südring“, werden aufgehoben.

- Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 05.04.2000, Beschluss-Nr. B-37/2000, zum Bebauungsplan Nr. 96/14 „Gewerbe-, Sport- und Freizeitfläche / Südring“, wird aufgehoben.

Die Aufhebung der Beschlüsse wird hiermit gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Chemnitz, den 13.11.2007 Butenop, Amtsleiter Stadtplanungsamt

Aufhebung von Beschlüssen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.10.2007 die Aufhebung nachfolgender Beschlüsse beschlossen:

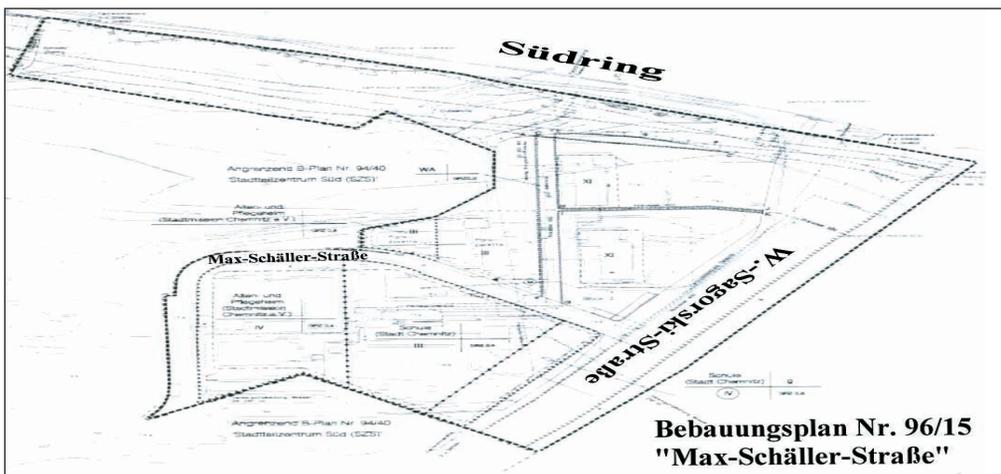
- Der Aufstellungsbeschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 03.09.1996, Beschluss-Nr. B-542/96, zum Bebauungsplan Nr. 96/15 „Max-Schäller-Straße“, wird aufgehoben.

- Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 10.09.2000, Beschluss-Nr. B-385/2000, zum Bebauungsplan Nr. 96/15 „Max-Schäller-Straße“, wird aufgehoben.

Die Aufhebung der Beschlüsse wird hiermit gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Chemnitz, den 13.11.2007

Butenop, Amtsleiter,
Stadtplanungsamt



Bebauungsplan Nr. 96/15 "Max-Schäller-Straße"

Ankündigung von Vermessungsarbeiten

Straßenschlussvermessung – Autobahnzubringer Kalkstraße – in der Gemarkung Rottluff

Die Stadt Chemnitz beauftragte den Öffentl. bestellten Verm.-Ing. Gert Rudl, Leukersdorf Hauptstraße 28b in 09387 Jahnsdorf mit der Durchführung der Straßenschlussvermessung des Autobahnzubringers Kalkstraße in der Gemarkung Rottluff. Die Vermessungsarbeiten erfolgen ab dem 19. November 2007 bis Ende Dezember 2007. Als erstes erfolgt die Grenzermittlung der alten Grenzen im Bereich des geplanten Bauvorhabens. In den Jahren 2008 und 2009 wird die Abmarkung der neuen Grenzen durchgeführt. Bei Ausführung der Vermessungs-

arbeiten ist es notwendig, die nachfolgend aufgeführten Flurstücke zu betreten oder zu befahren. Im Zuge der Vermessungsarbeiten kann es erforderlich sein, Vermessungspunkte und Grenzzeichen aufzudecken, Sichtzeichen anzubringen oder Pflöcke vorübergehend einzuschlagen. Ich bitten die betroffenen Grundstückseigentümer und -nutzer, den dafür eingesetzten Meßtrupp einen ungehinderten Zugang zu den Flurstücken zu gewähren. Folgende Flurstücke der Gemarkung Rottluff sind betroffen.

172/1, 207a, 172, 192/2, 192/4,

192/5, 192/6, 158/2, 160, 158a, 154/4, 154/3, 154d, 154c, 154/1, 154/2, 1548, 154a, 151, 150/7, 150/8, 144a, 144, 143/1, 141/4, 141/5, 141/6, 141/1, 139/2, 140, 139/1, 129/4, 129/3, 129, 128/2, 128/1, 119, 207, 105, 117, 208a, 209b, 209a, 221/1, 221/4, 221/12, 221/5, 221/8, 221/10, 221/11, 227/1, 224/3, 226/5, 236/5, 237/1, 242d, 410, 236/3, 226/3, 336, 335, 221a, 220, 211/2, 209, 208, 207e, 207b, 207c, 210/1, 210/4, 210/3, 206/6, 206/5, 206/9, 206/7, 206/10, 199a, 199/9, 198f, 198i, 198h, 198g, 193/1, 193, 194/1, 190/1, 186/1, 186/3,

186/4, 183/4, 183/1, 179/6, 179/5

Die Rechtsgrundlage für die Pflicht, das Betreten bzw. Befahren und die zur Vornahme der Vermessung notwendigen Maßnahmen zu dulden, ergibt sich aus § 6 Abs.1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 265) in der jeweils geltenden Fassung.

Für Rückfragen steht Dipl.-Ing. (FH) Gert Rudl, Tel. 0371 / 2804630, zur Verfügung.

Jenseits des Elfenbeinturms

Wissenschaftler der Chemnitzer Alma Mater suchen das Gespräch mit Bürgern. Die erste Veranstaltung einer neuen Reihe, welche die Universität und das Tietz gemeinsam bestreiten, ist bereits Geschichte. Am 19. November hatten sich Interessenten im Tietz zur Premiere des Wissenschaftscafés eingefunden, um in entspannter Atmosphäre mit Experten zu diskutieren. Die Veranstaltung drehte sich um Mikrosystemtechnik, die weder aus Autos noch Haushaltsgeräten wegzudenken ist.

Prof. Dr. Wolfram Dötzel von der Professur Mikrosystem- und Gerätetechnik übertrug die Faszination seines Fachgebiet auf die Zuhörer und legte zugleich dar, welches Potenzial für die Chemnitzer Wirtschaft in diesem Wissenschaftszweig liegt. Bei einer Veranstaltung soll



Wissenschaft und Öffentlichkeit im Dialog - neue Reihe im Tietz: Foto: Marx

es nicht bleiben. Während der Vorlesungszeit der Universität wird das Wissenschaftscafé in der Regel am zweiten Montag des Monats um 18 Uhr im Tietz stattfinden.

Die nächsten drei Themen stehen bereits fest: Am 10. Dezember stellt sich ein Forscherteam um Prof. Dr. Rudolf Holze (Professur Physikali-

sche Chemie) der Frage „Können Zähne rosten?“. Um positives Denken und die Frage, ob es schadet oder nützt, geht es am 14. Januar 2008. Und am 11. Februar geht es Prof. Dr. Birgit Spanner-Ulmer von der Professur Arbeitswissenschaft um die Begegnung zwischen Mensch und Technik. ● (red eh)

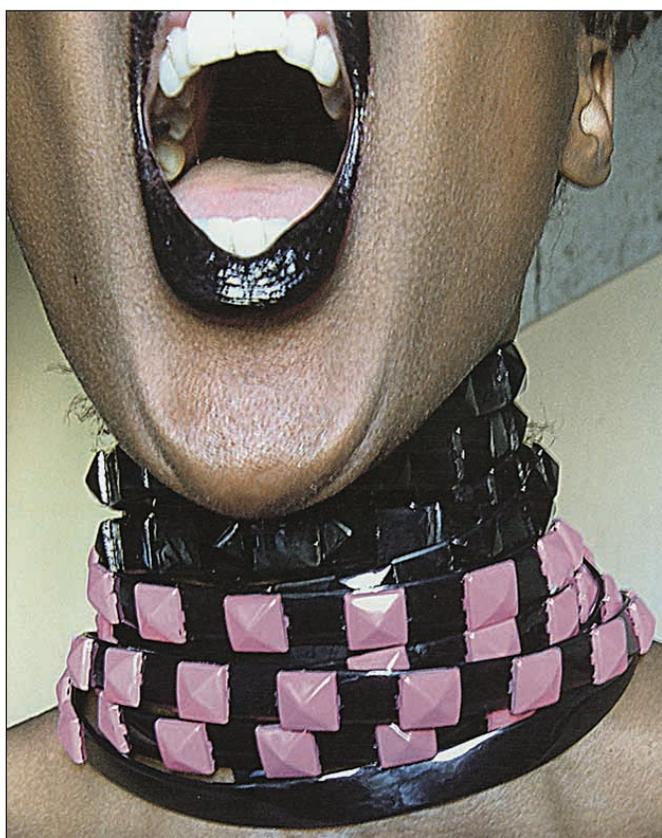
Fotokunst aus Südafrika

Neue Ausstellung bis Februar in den Chemnitzer Kunstsammlungen zu sehen

Mit der „Zeitgenössischen Fotokunst aus Südafrika“ konzentriert sich erstmals in Deutschland eine Museumsschau auf die Präsentation südafrikanischer Fotokünstler, die auf höchst unterschiedlichen Wegen die radikal veränderte Welt ihres Heimatlandes erkunden. Die Ausstellung präsentiert das Werk von zwölf Fotografen und dokumentiert die durch den politischen Wandel angestoßenen Veränderungen in der Praxis der südafrikanischen Fotografie.

In den Jahren vor 1994 war das Medium Fotografie in Südafrika vor allem ein wichtiges künstlerisches Mittel im Kampf um die Demokratie. Vornehmliches Ziel war es, die Propaganda der nationalistischen Regierung und die Auswirkungen der Zensur zu unterlaufen. Daraus erwuchs eine dokumentarische Tradition, die alternative und experimentelle Formen der Fotokunst in den Hintergrund drängte.

Nach einer langen Periode der politischen Isolation haben die südafrikanischen Fotografen inzwischen wieder Anschluss an den internationalen Kunstbetrieb gefunden. Die Fotografie spielt heute eine wichtige Rolle in der zeitgenössischen südafrikanischen Kunst und



ist der langjährigen Tradition des politischen Dokumentarismus entwachsen. Das Private ist inzwischen ebenso Gegenstand fotografischen Kunstschaffens wie die Suche nach geeigneten Formen der Selbstdarstellung. Die Ausstellung präsentiert sowohl international etablierte Fotografen wie David Goldblatt oder Santu Mofokeng als auch Vertreter der jüngsten Künstlergeneration wie Mikhael Subotzky und Nontsikelele „Lolo“ Veleko. Sie ist ein Gemeinschaftsprojekt der Iziko South African National Gallery in Kapstadt, des Neuen Berliner Kunstvereins, der Galerie der Stadt Sindelfingen, des Museums Bochum und der Kunstsammlungen Chemnitz und wird bis zum 3. Februar 2008 in Chemnitz gezeigt. ●

Autobahnzubringer Chemnitz-West wird gebaut

Gegenwärtig sind Arbeiten zum Um- und Neubau der Kalkstraße, dem Autobahnzubringer Chemnitz-West, zwischen der Limbacher Straße und dem Autobahnanschluss A 72 im Gange. Die Maßnahme beginnt mit dem vierstreifigen Ausbau der Straße zwischen dem Knoten Weideweg und dem Autobahnanschluss auf einer Länge von rund 750 Metern. Nach dem Knoten Weideweg bleibt die Kalkstraße in ihrem bisherigen Querschnitt erhalten. Für diesen Bereich sind teilweise Deckensanierungen und außerdem in einigen Abschnitten ein Oberflächenausbau geplant.

Auf einer Länge von 585 Metern wird zudem eine 5,50 Meter hohe Lärmschutzwand errichtet. Das Umverlegen von Gas- und Fernwärmeleitungen, das Verlegen neuer Elektro- und Trinkwasserleitungen sowie die Installation der Beleuchtungsanlage im Bereich der vierstreifigen Fahrbahn erfolgt durch die Stadtwerke Chemnitz AG. Ebenfalls neu gebaut wird ein Schmutz- und Regenwasserkanal in Regie des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz.

Gebaut wird voraussichtlich bis 31. März 2009. Die Kosten liegen bei zirka sechs Millionen Euro. ● (uh)

Heute ist Kinderfest

Am heutigen Feiertag, dem 21. November, können Familien zu einem Kinderfest gehen. Von 11 bis 16 Uhr wird dazu in die Richard-Hartmann-Halle in der Fabrikstraße 9 eingeladen. Zum Programm gehören Basteln, Hüpfburgen, Sport und verschiedene Spiele. Der Eintritt ist frei. Da die Veranstaltung in einer Sporthalle stattfindet, bitten die Ausrichter Turnschuhe mitzubringen. „Das Kinderfest ist ein Preis, welchen die Stadt für die erfolgreiche Beteiligung am bundesweiten Wettbewerb, 'Auf die Fitness, fertig los!' erhielt. Zwei Chemnitzer Apotheken hatten Kinder und Erwachsene eingeladen, kräftig einen Stepptrainer zu benutzen.“ Die Gesamtzahl der Schritte entschied über den Sieg“, erklärt die Kinderbeauftragte der Stadt, Karin Lohr, die zum Kinderfest ebenso anwesend ist wie Bürgermeisterin Heidemarie Lüth. ●

Ganztagsangebote besser machen

Am 15. Dezember findet ab 9.30 Uhr im Neuen Hörsaalgebäude der Technischen Universität, Reichenhainer Straße 62 eine Tagung mit dem Titel „Schule ist Partner!“ statt. Gegenstand dieser Veranstaltung sind Ganztagsangebote und Informationen außerschulischer Kooperationspartner. Neben Vorträgen, Praxisbeispielen und Workshops ist eine Messe geplant, bei der sich Partner aus Kunst, Kultur, Naturwissenschaft, Umweltbildung präsentieren können. Auch Schulen, die ganztägiges Lernen ermöglichen wollen, beteiligen sich. Denn die Bildungseinrichtungen können nur mit Partnern das anspruchsvolle Ganztagsangebote auf die Beine stellen. Die Servicestelle Ganztagsangebote Sachsen, eine Kooperation des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, lädt ein, Bedingungen von Kooperationen für Ganztagsangebote zu diskutieren und Möglichkeiten von Kooperationen kennen zu lernen.

Außerschulische Kooperationspartner wie Kulturvereine und Träger der Jugendarbeit, die ihre Angebote präsentieren möchten, können sich bei der Servicestelle Ganztagsangebote anmelden (serviceteam.gta@smk.sachsen.de). Weitere Informationen gibt es unter www.sachsen.ganztageig-lernen.de ● (red)